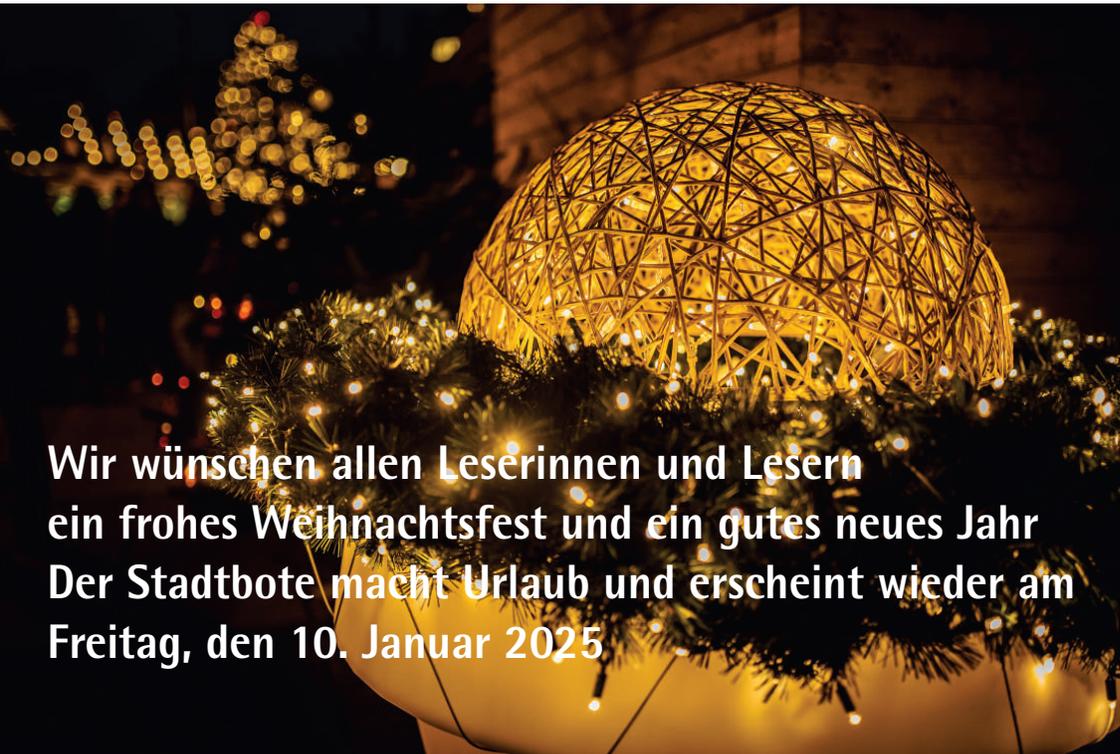




Stadtbote

senden
Stadt

Weihnachtsgrüße aus der Stadtverwaltung



**Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern
ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr
Der Stadtbote macht Urlaub und erscheint wieder am
Freitag, den 10. Januar 2025**

Alle Jahre wieder: Senden leuchtet mit seinem Weihnachtsmarkt



Bereits am ersten Abend zog es hunderte Besucherinnen und Besucher auf den Sendener Weihnachtsmarkt. Foto: Stadt Senden

Als die Melodie von „Alle Jahre wieder“ aus den Schalltrichtern der Trompeten und Posaunen der Blechbläser von der Musikschule Senden erklang, war es so weit – sinnig wie stimmungsvoll gab das Weihnachtslied den Auftakt für den Weihnachtsmarkt in Senden. Passend dazu strahlte der Markt erneut unter dem Motto „Senden leuchtet“ und zog schon am ersten Abend Hunderte Besucher an. Der Marktplatz vor dem Bürgerhaus verwandelte sich in ein festlich geschmücktes Hüttenparadies.

Der Duft von Glühwein, Punsch und Bratwurst lag in der Luft. Kinderaugen strahlten vor Freude mindestens so kräftig wie die stimmungsvoll beleuchteten Buden und der prächtig geschmückte Weihnachtsbaum. Staunen löste der Besuch des Nikolaus aus. In Begleitung zweier Engel zog er durch die Budengassen und verteilte Geschenke. Der sechsjährigen Lena aus Wullenstetten hatte es vor allem das goldene Gewand des Nikolaus angetan. Ihr kleiner Bruder Linus (4) fand hingegen den langen weißen Bart am besten. „Jetzt kam der Nikolaus bei uns schon zweimal“, freute sich die Mutter, die den Besuch auf dem Weihnachtsmarkt mit ihrer Familie genoss.

Auch im „Himmlichen Postamt“ herrschte reger Betrieb. Dort schrieben Kinder fleißig ihre Wunschzettel an das Christkind. Weihnachtsmarkt-Organisatorin Angela Häusler erklärte, wie diese Briefe bearbeitet werden. „Jeder Brief wird mit viel Liebe beantwortet. Wir wollen den Kindern eine Freude machen“, sagte sie. Viele Kinder nutzten die Gelegenheit, ihre Wünsche und Träume zu Papier zu bringen.

Die etwa 25 Buden des Weihnachtsmarktes boten ein vielfältiges Angebot. Vereine und Gewerbetreibende präsentierten kunsthandwerkliche Geschenke, handgemachte Dekorationen und regionale Köstlichkeiten. Glühwein dampfte in den Tassen, Bratwürste brutzelten auf den Grills. Der Weihnachtsmarkt ist nicht nur ein Ort des Genusses, sondern auch ein Treffpunkt. Viele Menschen nutzten die Gelegenheit, alte Bekannte zu treffen, zu plaudern und die festliche Atmosphä-

re zu genießen. „Das Ratschen bei Glühwein gehört für mich einfach dazu“, sagte eine Besucherin, die mit Freunden gekommen war.

Gelebte Gemeinschaft und Zusammenhalt – genau das mache den Weihnachtsmarkt für Senden und seine Bürgerinnen und Bürger so bedeutungsvoll, sagte Bürgermeisterin Claudia Schäfer-Rudolf bei ihrer Eröffnungsansprache. „Solche Märkte bringen uns als Stadt zusammen und stärken das Gemeinschaftsgefühl. Gerade in Zeiten, in denen mancher bang in die Zukunft schaut, kann man sehen: Hier gibt es eine starke Gemeinschaft“, betonte Schäfer-Rudolf. Die Bürgermeisterin dankte allen Beteiligten, die einen Beitrag zum Gelingen des Weihnachtsmarktes geleistet haben, und erwähnte besonders das Engagement der Vereine, die auch in diesem Jahr wieder so zahlreich vertreten waren.

Heiß wurde es nicht nur wegen des dampfenden Glühweins. Ein Höhepunkt des diesjährigen Weihnachtsmarktes war die Feuershow von „Prometheus“, die am Freitagabend gleich zweimal aufgeführt wurde. Die Feuerakrobaten zeigten ein spektakuläres Inferno, das den alten Marktplatz in ein besonderes Licht tauchte.



Vor dem Himmlichen Postamt erstrahlte der Christbaum in seinem Glanz. Foto: Stadt Senden

Neujahrsempfang der Stadt Senden

Die Stadt Senden veranstaltet am 12. Januar 2025 ihren traditionellen Neujahrsempfang. Hierzu heißt die Stadt alle Bürgerinnen und Bürger um 17 Uhr im ILLERTAL-FORUM SENDEN bürgerhaus willkommen. Nach einem kommunalpolitischen Rückblick über das Jahr 2024 werden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Senden geehrt. Über Jahrzehnte haben diese sich im kulturellen, sportlichen und sozial-caritativen Bereich engagiert und dabei herausragende Leistungen erzielt. Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit des Austausches und auf ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2025 anzustoßen.

Öffnungs- und Sprechzeiten

Rathaus
 Tel. 945-0
 Mo. und Di. 08.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.30 Uhr
 Mi. und Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
 Do. 08.00 - 12.00 Uhr u. 13.30 - 18.00 Uhr

See- und Hallenbad (07307) 9020-0
 Steinlestraße 6, 89250 Senden, Tel. 07307/90 20-0

Aktuelle Öffnungszeiten:
 Montag 12.00 - 20.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 20 Uhr
 Mittwoch 09.00 - 17.00 Uhr (in den Ferien bis 20 Uhr)
 Donnerstag 09.00 - 20.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 20.00 Uhr
 Samstag 09.00 - 20.00 Uhr
 Sonntag/Feiertag 09.00 - 20.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten:
 Feiertage wie Sonntage. Kassenschluss ist jeweils 1 Stunde vor Betriebsende. Geänderte Öffnungszeiten bei Sonderveranstaltungen, siehe Aushang!

Öffnungszeiten der Eislaufanlage

Montag 09.00 - 13.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr*
 Dienstag 09.00 - 13.00 Uhr*
 Mittwoch 09.00 - 13.00 Uhr, 13.30 - 17.00 Uhr und 17.30 - 21.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 13.00 Uhr*
 Freitag 09.00 - 13.00 Uhr, 13.30 - 17.00 Uhr und 17.30 - 20.00 Uhr
 Samstag 12 - 13.30 Uhr (öffentl. Schlägerlauf), 14. 00 - 17.00 Uhr, 17.30 - 20.00 Uhr (bei Eishockey spielen bis 18.00)
 Sonn- & Feiertag 09.00 - 13.00 Uhr, 13.30 - 17.00 Uhr, 17.30 - 20.00 Uhr
 * in den Weihnachtsferien bis 20.00 Uhr

Wertstoffhof

Wertstoffhof Kompostieranlage (Nähe Waldfriedhof)
 Montag 17.00 - 19.00 Uhr
 Mittwoch 17.00 - 20.00 Uhr
 Freitag 15.00 - 18.00 Uhr
 Samstag Sommer 10 bis 18 Uhr Mai - Sept
 Samstag Winter 10 bis 15 Uhr Okt - April
 Dienstag und Donnerstag geschlossen
 Ausgabe und Umtausch von Hausmüll- und Biotonnen, Sperrmüll- und sowie Annahme von Elektronikschrott und Grüngut.

Lebenshilfe Donau-Iller e.V.

Interdisziplinäre Frühförderung
 Germanenstraße 14, 89250 Senden
 07307/977 70-0, ff-nu@lhdi.de

Sprechtage Notar, Dr. Ziegler

Montag - Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr
 Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
 Telefon-Nr. (07307) 91 01 5-0,
 Kemptener Straße 31

Stadtbücherei Senden

Zeisestraße 20a · Telefon (07307) 5887
 Dienstag 9.00 - 12.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch 9.00 - 12.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
 Freitag vorm. geschlossen 15.00 - 18.00

Sendener Tafel

Ortsstraße 8., Öffnungszeiten dienstags und freitags von 12:00 bis 13:00 Uhr. Tel. 01 51 - 25 37 06 19

Reparatur Café im Seniorentreff
 Therese-Studer-Haus, Illerwehrstr. 7.
 Jeden 3. Donnerstag im Monat 14:30 bis 18:00 Uhr
 (Anmeldung erbeten) anmeldung-rep-cafe@buergerverein-sendener-tafel.de

Fashion & Handshop
 Ortsstraße 8., Öffnungszeiten: Mo., Mi., Do. 10 bis 16 Uhr
 Jeden zweiten Samstag im Monat von 10 - 13 Uhr

Praxis f. Logopädie u. Ergotherapie
 Berliner Straße 8, 89250 Senden
 Tel. Beratung unter Tel. (07307) 95 27 53 jeden Mittwoch von 18.00 - 19.30 Uhr.

Selbsthilfebüro „Korn“ e.V.
 Frauensteige 6, 89075 Ulm. Tel. 0731/88034410
 Auskünfte über Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen oder soziale/gesundheitliche Hilfe

Kreuzbund Senden II
 Alkohol- und Medikamenten-Selbsthilfegruppe für Suchtkranke. Gruppenabend Montag 19.30 - 21.00 Uhr, Paul-Gerhardt-Haus, Zedernstraße 10
 Gäste willkommen. Infos (07309) 9 29 03 19.

St. Elisabeth Pflegezentrum GmbH
 Zeisestraße 19, 89250 Senden
 Pflegeheim, Tel. 07307/808-0
 Sozialstation, Tel. 07307/808-0
 Tagespflege, Tel. 07307/808-86
 Mahlzeitendienst, Tel. 07307/808-83
 Erreichbar: Mo.-Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
 Beratungsstelle, Tel. 07307/808-0
 Erreichbar: Mo.-Fr. 8:00 - 12:30 Uhr oder nach Vereinbarung

Familien-Pflegestation Iller-Roth
 Wir helfen, wenn die Mutter durch Krankheit, Kur oder Schwangerschaft ausfällt! Ansprechpartnerin: Patricia Lange, Tel. (07309) 426706

Schrei-Ambulanz
 für Babies, Kleinkinder und deren Eltern.
 (0172) 1014101 Sprechzeit: Montag ab 18 Uhr

Anonyme Alkoholiker
 in Ulm und Neu-Ulm, Telefonkontakt: 0151-21397964
CODA Anonyme Co-Abhängige
 Telefon (0175) 673 12 30

Seniorenheim · Haus Konrad
 Hauptstr. 130, Telefon 9264 0
 Pflegeeinrichtung, Kurzzeitpflege, Tagespflege, Ambul. Dienst

Arbeiter-Samariter-Bund, KV Neu-Ulm
 Pflegedienste: Hausnotruf: Telefon: 07303/9 66 30;
 Telefax: 07307/6215

Alkohol-, Drogen- und Medikamenten-Selbsthilfegruppe für Suchtkranke und deren Angehörige
 Gruppe Senden, St. Augustin
 Am Donnerstag 19.30 - 21.00 Uhr. Büro Rückgebäude Zeisestraße, Senden. Info Tel. 0172/9509933

Drogenberatung – Drob Inn Senden
 Tel. 07307/9454140 oder 0176/45532645

Suchtberatung Neu-Ulm
 Tel. 0731/70478-50

KAB-Donnerstags-Treff der Ortsgruppe Senden
 Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat, von 16.30 bis 18.30 Uhr im Haus der Begegnung, Zeisestraße 22.
 Für alle Interessierte der Ortsgruppe Senden. „Begegnung am Donnerstag, ein Gesprächskreis der KAB zu aktuellen Themen.“

KAB Trauer-Café in Senden
 Jeden 1. Freitag im Monat von 15 bis 17 Uhr im Haus der Begegnung, Zeisestraße 22
 Telefonnummer 07307/5107 oder 951094

Öffnungszeiten Pfarramt St. Josef
 Zeisestraße 20, Telefon 90330
 Montag, Mittwoch, Freitag 09.00 - 11.30 Uhr
 Mittwoch 15.00 - 18.00 Uhr
 Dienstag u. Donnerstag geschlossen

Mach Karriere, komm zur Stadt!

Stellenangebote der Stadt Senden (m, w, d)

- **Anerkennungspraktikant** zum Erzieher im Kindergarten Witzighausen, befristet für ein Jahr in Vollzeit
- **Ausbildung** zum **Verwaltungsfachangestellten**, befristet in Vollzeit
- **Ausbildung** zum **Fachangestellten für Bädertechnik**, befristet in Vollzeit
- **Lehrkraft** für **musikalische Früherziehung**, Blockflöte, Querflöte, befristet in Teilzeit
- **Mitarbeiter** für den **Technischen Betriebshof**, befristet in Vollzeit



BEWEGEN SIE MIT UNS SENDEN



NOTDIENST / WOCHENENDE**Ärzte**

Bereitschaftsdienst bei akuten Erkrankungen, deren Behandlung keinen Aufschub bis zur nächsten Sprechstunde duldet.

Vermittlungszentrale 116 117

Täglich ab 18.00 Uhr - Mittwoch bereits ab 13.00 Uhr - bis nächsten Morgen 8.00 Uhr. Freitag ab 18.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr. Feiertag: Vorabend 18.00 Uhr bis nachfolgender Werktag 8.00 Uhr.

Notfall- und Rettungsdienst mit Notarzt

in lebensbedrohlichen Notfällen
jederzeit Telefon 112.

**Zahnärzte****20.12.2024**

Dr. Thomas Schnödt

Oberes Erlenbad 4, 89312 Günzburg

Praxiszeiten: 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr

Tel.Nr.: 08221/36800

21.12./22.12.2024

Zentrum für Zahnheilkunde Senden MVZ Donau Iller Dental Center

Germanenstr. 14, 89250 Senden

Praxiszeiten: 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr

Tel.Nr.: 07307/6262

23.12./24.12.2024

Dr. med. dent. Isabel Maier

Hauptstr. 14a, 89257 Illertissen

Praxiszeiten: 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr

Tel.Nr.: 07303/2639

25.12./26.12.2024

Ahmad Belal Huzurudin

Bahnhofstr. 14, 89264 Weißenhorn

Praxiszeiten: 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr

Tel.Nr.: 07309/96190

27.12.2024

Dr. Matthias Kaufmann MSc

Bahnhofstr. 14, 89264 Weißenhorn

Praxiszeiten: 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr

Tel.Nr.: 07309/96190

28.12./29.12.2024

Dr. med. dent. Renata Hillenbrand

Hauptstr. 45, 89250 Senden

Praxiszeiten: 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr

Tel.Nr.: 07307/6582

30.12./31.12.2024

Franz Schendl, Am Kellerberg 14,

89284 Pfaffenhofen a. d. Roth

Praxiszeiten: 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr

Tel.Nr.: 07302/4462

01.01.2025

Zentrum für Zahnheilkunde Senden MVZ

Donau Iller Dental Center, Germanenstr. 14,

89250 Senden Praxiszeiten: 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr

Tel.Nr.: 07307/6262

02.01./03.01./04.01./05.01./06.01.2025

Dr. med. Reinhard Mosch

Josef-Rimmele-Str. 4, 89257 Illertissen

Praxiszeiten: 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr

Tel.Nr.: 07303/7830

Unter www.zahnarzt-notdienste.de steht eine bundesweite Datenbank für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten zur Verfügung.

Pflegestützpunkt Landkreis Neu-Ulm

Wir als Pflegestützpunkt beraten und begleiten Pflegebedürftige und Angehörige rund um das Thema Pflege neutral, individuell und kostenfrei.

Bei Fragen und Anliegen sind wir sowohl telefonisch als auch per E-Mail erreichbar:

Montag - Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr

Telefon 0731/7040 - 52055

E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-nu.de

Adresse: Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm

**Apotheken****20.12.2024 - 09.01.2025****Fr. 20.12.2024**

Bavaria-Apotheke, 0731/9716066

Gerstmayrstraße 2, 89233 Neu-Ulm

Fr. 08:30 - Sa. 08:30 Uhr

Sa. 21.12.2024

Ludwigs-Apotheke, 0731/82534

Reichenberger Str. 15, 89231 Neu-Ulm

Sa. 08:30 - So. 08:30 Uhr

So. 22.12.2024

Apotheke Stadtpassage, 07307/4053

Hauptstr. 11, 89250 Senden

So. 08:00 - Mo. 08:00 Uhr

Mo. 23.12.2024

Apotheke am Wiley, 0731/4911312

Wegenerstr. 7, 89231 Neu-Ulm

Mo. 08:30 - Di. 08:30 Uhr

Di. 24.12.2024

Iller-Apotheke, 07307/5642

Hauptstr. 39, 89250 Senden

Di. 08:00 - Mi. 08:00 Uhr

Mi. 25.12.2024

Stadt-Apotheke, 07309/2423

Memminger Str. 10, 89264 Weißenhorn

Mi. 08:00 - Do. 08:00 Uhr

Do. 26.12.2024

farma-plus Apotheke am Bahnhof, 07303/43904

Gustav-Stresemann-Str. 1, 89257 Illertissen

Do. 08:00 - Fr. 08:00 Uhr

Fr. 27.12.2024

Kapellen-Apotheke, 07307/90150

Ulmer Str. 4, 89250 Senden

Fr. 08:00 - Sa. 08:00 Uhr

Sa. 28.12.2024

Apotheke am Ring, 07306/926280

Industriestr. 28, 89269 Vöhringen

Sa. 08:00 - So. 08:00 Uhr

So. 29.12.2024

Hirsch-Apotheke, 07309/3478

Hauptstr. 8, 89264 Weißenhorn

So. 08:00 - Mo. 08:00 Uhr

Mo. 30.12.2024

Matthäus-Apotheke Unterkirchberg, 07346/919110

Hauptstr. 45, 89171 Illerkirchberg (Unterkirchberg)

Mo. 08:00 - Di. 08:00 Uhr

Di. 31.12.2024

Sonnen-Apotheke, 07306/31122

Ulmer Str. 6, 89269 Vöhringen

Di. 08:00 - Mi. 08:30 Uhr

Familienstützpunkt Senden

Dillmannstraße 10, 89250 Senden

Mail: familienstuetzpunkt.senden@jeh-seitz.de

Telefon: 07307/920 91 71 oder

Mobil 0176/112 19 909

Erziehungsberatung

Babycafé

Krabbelgruppe

Elternbildungsangebote

Familienberatung

Schwangerschaftsberatung DONUM VITAE

Anmeldung: 0731-2077877

Mi. 01.01.2025

Ried + Apotheke, 0731/53136

Stifterweg 7, 89075 Ulm

Mi. 8:30 - Do. 8:30 Uhr

Do. 02.01.2025

Bavaria-Apotheke, 0731/9716066

Gerstmayrstraße 2, 89233 Neu-Ulm

Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

Fr. 03.01.2025

Apotheke am Ring, 07306/926280

Industriestr. 28, 89269 Vöhringen

Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Sa. 04.01.2025

Hirsch-Apotheke, 07309/3478

Hauptstr. 8, 89264 Weißenhorn

Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr

So. 05.01.2025

Wengen-Apotheke Ulm, 0731/61 99 28

Waldfischgasse 26, 89073 Ulm

So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr

Mo. 06.01.2025

Kapellen-Apotheke, 07307/90150

Ulmer Str. 4, 89250 Senden

Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr

Di. 07.01.2025

Apotheke am Wiley, 0731/4911312

Wegenerstr. 7, 89231 Neu-Ulm

Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr

Mi. 08.01.2025

Apotheke im Marktkauf, 07307/952233

Berliner Str. 13, 89250 Senden

Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr

Do. 09.01.2025

Neue Apotheke, 0731/65993

Bahnhofstr. 13, 89073 Ulm

Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr

**Tierärzte**

Zentrale Notdienstnummer der Tierärzte und tierärztlichen Kliniken 0700/12 16 16 16.

Notrufe

Allgemeiner Notruf	110
Landpolizei Weißenhorn	(07309) 9 65 50
Polizei Senden	(07307) 91 00 00
Feuer	1 12
Feuerwehr	(07307) 92 31 80
Städt. Wasserwerk	(07307) 945 11 75
	(0151) 74 62 30 66
Störnummer Strom und Gas	(0731) 6 00 00

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Parken im Advent



Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Stadt Senden (Friedhofssatzung)

Die Stadt Senden erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Stadt Senden (Friedhofssatzung)

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzungspflicht und Benutzungsrecht
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Totengedenkfeiern
- § 9 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 10 Allgemeines
- § 11 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 12 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 13 Umbettungen
- § 14 Leichenhallen

IV. Grabstätten

- § 15 Grabstätten
- § 16 Reihengräber
- § 17 Einzelgräber
- § 18 Kindergräber
- § 19 Familiengräber
- § 20 Erdgemeinschaftsgrab
- § 21 Urnengräber
- § 22 Urnenwände
- § 23 Naturnahe Urnengrabstätten

- § 24 Anonymes Urnengräberfeld
- § 25 Kolumbarium
- § 26 Außenkolumbarium
- § 27 Urnenstelen
- § 28 Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“
- § 29 Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“
- § 30 Gräberfeld
- V. Größe und Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale
- § 31 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 32 Größe der Grabstätten
- § 33 Gestaltung der Grabmale
- § 34 Befestigung und Unterhaltung der Grabmale
- § 35 Entfernung der Grabmale
- § 36 Zustimmungserfordernis
- VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten
- § 37 Pflege der Gräber
- § 38 Pflege der Naturnahen Urnengrabstätten, des Anonymen Urnengräberfeldes, der Urnenwände, des Kolumbariums, des Außenkolumbariums, der Urnenstelen, der Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“, der Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“ und des Erdgemeinschaftsgrabes
- § 39 Vernachlässigung
- VII. Ruhefristen, Nutzungsrechte
- § 40 Ruhezeiten
- § 41 Nutzungsrechte
- § 42 Nutzungsberechtigte
- § 43 Beschränkung des Nutzungsrechtes
- VIII. Schlussvorschriften
- § 44 Alte Rechte
- § 45 Haftung
- § 46 Gebühren
- § 47 Verwaltungsgebühren
- § 48 Ersatzvornahme
- § 49 Ordnungswidrigkeiten
- § 50 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Senden liegenden und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile bzw. Bestattungseinrichtungen sowie das Friedhofs- und Bestattungspersonal:

1. der Friedhof St. Jodok in Senden
2. der Waldfriedhof in Senden
3. der Friedhof in Wullenstetten
4. der Friedhof in Witzighausen
5. die Leichenhäuser der Friedhöfe von Senden, Wullenstetten, Witzighausen und dem Waldfriedhof
6. die Leichentransportmittel

§ 2 Benutzungspflicht und Benutzungsrecht

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen. Sie werden von der Stadt Senden verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt Senden so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Senden hatten
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen
 - c) die im Stadtgebiet oder einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht sichergestellt ist
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der Tageszeiten durchgehend für Besucher geöffnet.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden.
- (3) Die Leichenhäuser sind von Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und am Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr geöffnet.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt von den Öffnungszeiten nach Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und der Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
- die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inline-Skater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen und von der Stadt zugelassene Arbeitsfahrzeuge, zu befahren,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen zu verkaufen, sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen hiervon ist das Verteilen von Erinnerungsbildern verstorbener Personen,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,
 - Tiere mitzubringen, außer Blindenführhunde,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - zu lärmern und zu spielen, zu essen, zu trinken, zu rauchen sowie zu lagern,
 - abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

(4) Die Stadt kann von den o. g. Verboten Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Wer einem Verbot des Abs. 3 oder einer Einzelanordnung nach Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt, kann von der Friedhofsverwaltung oder ihren Beauftragten aus dem Friedhof verwiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadt ein befristetes Friedhofsbetretungsverbot verhängen. Zuwiderhandelnde haften außerdem für den Schaden, der durch die Zuwiderhandlung entsteht.

§ 8

Totengedenkfeiern

Totengedenkfeiern und ähnliche nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 9

Gewerbetreibende

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung auf Antrag mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(5) An Sonn- und Feiertagen dürfen keine gewerblichen Arbeiten durchgeführt werden, soweit diese nicht unaufschiebbar sind.

(6) Während einer Bestattung ist die Vornahme von gewerblichen Tätigkeiten untersagt, wenn dadurch die Bestattung gestört werden könnte.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterialien ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(9) Wer ohne vorherige Anzeige gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal des Friedhofs verwiesen werden.

(10) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gilt Abs. 8 Satz 2 und 3 gleichermaßen.

(11) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

III.

Bestattungsvorschriften

§ 10

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, spätestens aber 2 Tage vor der Bestattung bei der Stadt anzumelden, ebenso die Art der Beisetzung. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen.

(3) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

§ 11

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Für die Beschaffenheit der Särge gelten die Vorschriften des Bestattungsgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Es dürfen nur Urnen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material (Biournen) beigesetzt werden, bei denen die Zersetzung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit gewährleistet ist.

§ 12

Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung / Beisetzung und dem Friedhofsbetrieb stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind von der Stadt auszuführen, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung der Urne
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges / der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Sargträger
- die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen) einschließlich notwendiger Umsargungen
- die Umbettung von Urnen

Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 c) befreien.

§ 13

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind in den ersten 3 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen werden nur auf schriftlichen Antrag ausgeführt. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) In Fällen der Entziehung der Nutzungsrechte gem. § 41 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(6) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen finden ohne die Angehörigen oder sonstige Zuschauer statt. Nach erfolgter Umbettung erhält der Nutzungsberechtigte einen Kostenbescheid.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.



- (8) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(9) Leichen oder Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
(10) Ein Ersatzanspruch für nicht genutzte Jahre der Grabnutzungsgebühren besteht nicht.

§ 14 Leichenhallen

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung auf dem Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden. Art. 14 Abs. 1 BestG gilt entsprechend.
(2) In den Leichenhäusern werden die Verstorbenen in Särgen aufgebahrt.
(3) Verstorbene werden auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen im verschlossenen Sarg aufgebahrt, wenn dies im Interesse der Volksgesundheit oder aus Gründen der Pietät notwendig oder behördlich angeordnet ist.
(4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Schmuck oder sonstigen Wertgegenständen, die den Toten beigegeben sind, es sei denn, dass der Verlust auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige unerlaubte Handlung ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
(5) Sofern es der Zustand des Toten erfordert, ist die Stadt berechtigt, ihn auf Kosten der Hinterbliebenen in eine Kühlanlage zu legen.
(6) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
(7) Leichenwaschungen und das Öffnen von Leichen dürfen nur im Sektionsraum des Leichenhauses auf dem Waldfriedhof vorgenommen werden.
(8) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
(9) Das Öffnen von Leichen darf nur von einem Arzt durchgeführt werden.

IV. Grabstätten

§ 15 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt. Die Friedhöfe der Stadt sind in Abteilungen eingeteilt. Die Grabarten sowie die Grabstätten sind in einem Friedhofsplan eingetragen und fortlaufend nummeriert.
(2) An den Grabstätten kann kein Eigentum erworben werden, sondern lediglich Rechte nach dieser Satzung.
(3) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

- a) Reihengräber (§ 16) – Ablauf mit Ende des Jahres 2033
b) Einzelgräber (§ 17)
c) Kindergräber (§ 18)
d) Familiengräber (§ 19)
e) Erdgemeinschaftsgrab (§ 20)
f) Urnengräber (§ 21)
g) Urnenwände (§ 22)
h) Naturnahe Urnengrabstätten (§ 23)
i) Anonymes Urnengräberfeld (§ 24)
j) Kolumbarium (§ 25)
k) Außenkolumbarium (§ 26)
l) Urnenstelen (§ 27)
m) Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“ (§ 28)
n) Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“ (§ 29)
o) Muslimisches Gräberfeld (§ 30)

§ 16 Reihengräber

- (1) Das letzte Nutzungsrecht der Reihengräber läuft im Jahr 2033 ab. Diese Grabart wird nicht weiter fortgeführt. Es sind ab in Kraft treten dieser Satzung keine Bestattungen in Reihengräbern mehr zulässig.

§ 17 Einzelgräber

- (1) In Einzelgräbern sind zwei Erdbestattungen und bis zu vier Urnenbestattungen möglich.
(2) In einem Einzelgrab darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Bei Tieferlegung der Leiche ist die Bestattung einer weiteren Leiche möglich.
(3) Die Grabstätte wird auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsberechtigte erhält hieran das Nutzungsrecht. Auf Antrag kann die Nutzungsdauer nach Ablauf der Ruhefrist um weitere 5, 10, 15 oder maximal 20 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch hierauf besteht nur im Rahmen des § 41 Abs. 1 und 2.

§ 18 Kindergräber

- (1) Auf den Friedhöfen werden Einzelgräber eigens für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bereitgehalten (Kindergräber). Es ist eine Erdbestattung und bis zu zwei Urnenbestattungen vorgesehen.
(2) In einem Kindergrab sind Erdbestattungen und Urnenbestattungen möglich.
(3) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19 Familiengräber

- (1) In Familiengräbern sind vier Erdbestattungen und bis zu sechs Urnenbestattungen möglich.
(2) Familiengräber sind Tiefengräber für Erd- und Urnenbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht erworben wird. Die Lage wird gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt.
(3) In einem Familiengrab können der Erwerber des Nutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Eine Tieferbettung ist möglich.
(4) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20 Erdgemeinschaftsgrab

- (1) Im Erdgemeinschaftsgrab sind nur Erdbestattungen möglich. Erdgemeinschaftsgräber stehen auf dem Waldfriedhof zur Verfügung.

- (2) In einem Erdgemeinschaftsgrab darf nur eine Leiche bestattet werden.
(3) Erdgemeinschaftsgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihenfolge der Bestattungen wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt und erfolgt durch eine Grabeinweisung.
(4) Es besteht kein Wahlrecht für ein der Lage nach bestimmtes Erdgemeinschaftsgrab.
(5) Das Erdgemeinschaftsgrab wird von der Stadt gepflegt.
(6) Auf Wunsch der Angehörigen bringt die Stadt beim Grab eine Beschriftungsplatte mit dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Sterbedatum der verstorbenen Person an.
(7) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 21 Urnengräber

- (1) Urnengräber mit den Maßen 120cm x 120cm stehen auf dem Waldfriedhof zur Verfügung. Urnengräber mit den Maßen 60cm x 60cm stehen auf dem Waldfriedhof, dem Friedhof St. Jodok, dem Friedhof in Witzighausen und dem Friedhof in Wullenstetten zur Verfügung. In den Urnengräbern mit den Maßen 120cm x 120cm sind bis zu sechs Urnenbestattungen und in den Urnengräbern mit den Maßen 60cm x 60cm bis zu drei Urnenbestattungen möglich.
(2) Die Aschen feuerbestatteter Toter werden unterirdisch beigesetzt.
(3) In einem Urnengrab können der Erwerber des Nutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden.
(4) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22 Urnenwände

- (1) Urnenwände sind spezielle Urnengrabstätten. Urnenwände werden auf allen Friedhöfen vorgehalten. Ein Anspruch auf Beisetzung der Urne an einer bestimmten Stelle oder einer bestimmten Urnenwand besteht nicht.
(2) Bei den Urnenwänden werden die Urnen mit den Ascheresten am Fuße der Urnenwand in der Erde beigesetzt. Jede Urne wird in einer separaten Grabstelle beigesetzt. Bei Angehörigen besteht die Möglichkeit, eine zweite Urne an der gleichen Stelle in einer separaten Grabstelle beizusetzen.
(3) Die Urnenwand selbst wird von der Stadt erstellt und gepflegt.
(4) Eine Grabpflege durch Hinterbliebene ist nicht zulässig.
(5) Die Stadt bringt an der Urnenwand Beschriftungstafeln mit dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Sterbedatum der verstorbenen Person an.
(6) Ein Ablegen von Gebinden anlässlich einer Beerdigung ist nur zulässig, sofern die Gebinde nicht größer als 30cm x 30cm sind.
(7) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23 Naturnahe Urnengrabstätten

- (1) Die Naturnahe Urnengrabstätte ist eine Wahlgrabstätte für Urnen auf dem Waldfriedhof. Es wird hierfür eine eigene Abteilung vorgehalten. Die Urnen werden im Kronenbereich eines Baumes in die Erde versenkt. Es ist eine Urnenbestattung pro Grabstätte vorgesehen.

- (2) Eine Grabpflege durch Hinterbliebene ist nicht zulässig.
- (3) Ein Ablegen von Gebinden anlässlich einer Beerdigung ist nur zulässig, sofern die Gebinde nicht größer als 30cm x 30cm sind.
- (4) Die Stadt bringt, soweit von den Hinterbliebenen erwünscht, an geeigneten Stellen bei der Naturnahen Urnengrabstätte Beschriftungstafeln mit dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Sterbedatum der verstorbenen Person an.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung der Urne an einem bestimmten Platz innerhalb der Naturnahen Urnengrabstätte.
- (6) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (7) Umbettungen aus den Naturnahen Urnengrabstätten sind nicht zulässig.

§ 24

Anonymes Urnengräberfeld

- (1) Auf dem Waldfriedhof wird eine Abteilung für die anonyme Bestattung von Urnen bereitgestellt. Die Urnen werden in die Erde versenkt. Es ist eine Urnenbestattung pro Grabstätte vorgesehen.
- (2) Wegen der besonderen Eigenart dieser Grabstätte werden die Namen der Bestatteten weder auf Tafeln noch auf sonstige Art und Weise angebracht.
- (3) Das Aufstellen eines Grabmals oder eine Grabpflege auf dem Anonymen Gräberfeld ist nicht zulässig. Hierfür richtet die Stadt beim Anonymen Urnengräberfeld eine zentrale Gedenkstelle ein, unterhält und pflegt diese.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (5) Umbettungen aus dem Anonymen Gräberfeld sind nicht zulässig.
- (6) Im Anonymen Urnengräberfeld werden die Nachbestattungen aus dem Kolumbarium und dem Außenkolumbarium durchgeführt.

§ 25

Kolumbarium

- (1) Das Kolumbarium ist eine spezielle Urnengrabstätte. Das Kolumbarium steht auf dem Waldfriedhof in der Aussegnungshalle zur Verfügung.
- (2) Bei dem Kolumbarium werden die Urnen mit den Ascheresten in einer Kammer des Kolumbariums beigesetzt und dort aufbewahrt. In jeder Kammer ist entweder Platz für 1 oder 2 Urnen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung der Urne an einem bestimmten Platz innerhalb des Kolumbariums. Die Urnen werden der Reihe nach eingebracht.
- (4) Das Kolumbarium selbst wird von der Stadt erstellt und gepflegt.
- (5) Für die Beschriftung und Gestaltung der Verschlussplatte sind die Nutzungsberechtigten zuständig. Die durch die Nutzungsberechtigten gestaltete Verschlussplatte wird durch die Stadt bestellt und angebracht.
- (6) Ein Ablegen von Gebinden anlässlich einer Beerdigung ist nur zulässig, sofern die Gebinde nicht größer als 30cm x 30cm sind.
- (7) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Urne aus dem Kolumbarium entnommen und im Anonymen Urnengräberfeld beigesetzt. Die Beisetzung übernimmt die Stadt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Beisetzung. Die Beisetzung findet ohne Angehörige oder sonstige Zuschauer statt.

§ 26

Außenkolumbarium

- (1) Das Außenkolumbarium ist eine spezielle Urnengrabstätte. Das Außenkolumbarium steht auf dem Waldfriedhof zur Verfügung.
- (2) Bei dem Außenkolumbarium werden die Urnen mit den Ascheresten in einer Nische des Außenkolumbariums beigesetzt und dort aufbewahrt. In jeder Nische ist Platz für 2 Urnen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung der Urne an einem bestimmten Platz innerhalb des Außenkolumbariums. Die Urnen werden der Reihe nach eingebracht.
- (4) Das Außenkolumbarium selbst wird von der Stadt erstellt und gepflegt.
- (5) Für die Beschriftung und Gestaltung der Verschlussplatte sind die Nutzungsberechtigten zuständig. Die durch die Nutzungsberechtigten gestaltete Verschlussplatte wird durch die Stadt bestellt und angebracht.
- (6) Ein Ablegen von Gebinden anlässlich einer Beerdigung ist nur zulässig, sofern die Gebinde nicht größer als 30cm x 30cm sind.
- (7) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Urne aus dem Außenkolumbarium entnommen und im Anonymen Urnengräberfeld beigesetzt. Die Beisetzung übernimmt die Stadt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Beisetzung. Die Beisetzung findet ohne Angehörige oder sonstige Zuschauer statt.

§ 27

Urnestelen

- (1) Die Urnenstelen sind eine spezielle Urnengrabstätte für eine Urne. Die Urnenstelen stehen auf dem Waldfriedhof zur Verfügung.
- (2) Bei den Urnenstelen werden die Urnen mit den Ascheresten im Boden um die Stelen herum beigesetzt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung der Urne an einem bestimmten Platz innerhalb des Bereichs der Urnenstelen. Die Urnen werden der Reihe nach eingebracht.
- (4) Die Urnenstelen werden von der Stadt erstellt und gepflegt.
- (5) Die Stadt bringt an der Urnenstele eine Beschriftungstafel mit dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Sterbedatum der verstorbenen Person an.
- (6) Ein Ablegen von Gebinden anlässlich einer Beerdigung ist nur zulässig, sofern die Gebinde nicht größer als 30cm x 30cm sind.
- (7) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (8) Umbettungen aus den Urnenstelen sind nicht zulässig.

§ 28

Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“

- (1) Die Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“ ist eine spezielle Grabstätte für bis zu 4 Urnen aus einem unbestimmten Personenkreis. Sie steht auf dem Waldfriedhof zur Verfügung. Es wird hierfür eine eigene Abteilung vorgehalten. Die Urnen werden auf einer gestalteten Wiesenfläche durch den Einsatz einer Edelstahlröhre mit beschriftbarem Verschlusselement in der Erde beigesetzt.
- (2) Eine Grabpflege durch Hinterbliebene ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadt bringt, soweit von den Hinterbliebenen erwünscht, an dem dafür vorgesehenen Verschluss-

- element den Namen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum der verstorbenen Person an.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung der Urne an einem bestimmten Platz innerhalb der Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“. Die Urnen werden der Reihe nach eingebracht.
- (5) Ein Ablegen von Gebinden anlässlich einer Beerdigung ist nur zulässig, sofern die Gebinde nicht größer als 30cm x 30cm sind.
- (6) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Umbettungen aus der Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“ sind nicht zulässig.

§ 29

Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“

- (1) Die Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“ ist eine spezielle Grabstätte für bis zu 2 Urnen. Sie steht auf dem Waldfriedhof zur Verfügung. Es wird hierfür eine eigene Abteilung vorgehalten. Die Urnen werden auf einer gestalteten Wiesenfläche durch den Einsatz einer Edelstahlröhre mit beschriftbarem Verschlusselement in der Erde beigesetzt.
- (2) Eine Grabpflege durch Hinterbliebene ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadt bringt, soweit von den Hinterbliebenen erwünscht, an dem dafür vorgesehenen Verschlusselement den Namen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum der verstorbenen Person an.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung der Urne an einem bestimmten Platz innerhalb der Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“. Die Urnen werden der Reihe nach eingebracht.
- (5) Ein Ablegen von Gebinden anlässlich einer Beerdigung ist nur zulässig, sofern die Gebinde nicht größer als 30cm x 30cm sind.
- (6) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Umbettungen aus der Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“ sind nicht zulässig.

§ 30

Muslimisches Gräberfeld

- (1) Zur Bestattung von Verstorbenen muslimischen Glaubens hält die Stadt auf dem Waldfriedhof eine eigene Abteilung vor. Es wird eine Erdbestattung pro Grabstätte vorgesehen. Urnenbestattungen sind nach dem muslimischen Glauben nicht gestattet. Die Wege und Grabstätten sind so angeordnet, dass die Verstorbenen entsprechend ihren religiösen Vorstellungen mit Blickrichtung nach Mekka bestattet werden können.
- (2) Ein Anspruch auf Bestattung im Muslimischen Gräberfeld besteht nicht.
- (3) Im Übrigen gelten die Satzungsbestimmungen für Einzelgräber (§ 17) oder Familiengräber (§ 19).

V.

Größe und Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 31

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten hat innerhalb einer angemessenen Frist nach der Beerdigung zu erfolgen. Das Grabmal soll innerhalb eines Jahres aufgestellt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätten überragen.

§ 32

Größe der Grabstätten

Die Größe der Grabstätten auf den einzelnen Friedhöfen ist nicht einheitlich. Die jeweiligen Maße der Grabstätten können bei der Friedhofsverwaltung und beim Friedhofspersonal erfragt werden.

§ 33

Gestaltung der Grabmale

(1) Grabmale einschließlich der sonstigen Grabeinrichtungen müssen sich ihrer Umgebung im Friedhof nach Größe, Form, Farbe, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlagen stören.

(2) Gräber können ganz oder teilweise abgedeckt werden.

(3) Die Grabmale dürfen folgende Außenmaße nicht überschreiten:

		St. Jodok	Friedhof Wullenstetten	Friedhof Witzighausen	Waldfriedhof
Kindergrab	Länge:	0,80 m	0,80 m	0,80 m	0,80 m
	Breite:	0,30 m	0,30 m	0,30 m	0,30 m
Einzelgrab	Länge	1,60 m	2,00 m	1,60 m	2,20 m
	Breite:	0,80 m	0,90 m	0,80 m	1,20 m
Familiengrab	Länge:	1,60 m	2,00 m	1,60 m	2,20 m
	Breite:	1,60 m	1,80 m	1,60 m	2,00 m
Muslimisches Gräberfeld	Länge:				2,20 m
	Breite:				1,20 m

Höhe: 1,50 m (ab Oberkante Fundament)

Breite: maximal die Breite des Grabes abzüglich je 10 cm an beiden Außenseiten

Grabstelen dürfen max. 1,80 m hoch sein (ab Oberkante Fundament). Im Einzelfall kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

(4) Die Pflanzen und Bäume auf den Gräbern dürfen die unter Abs. 3 aufgeführte Höhenbegrenzung nicht übersteigen.

(5) Grabeinfassungen aus Naturstein sind auf allen Friedhöfen zulässig. Sie dürfen die Breite der Gräber und 12 cm Höhe nicht überschreiten.

(6) Grabmale, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen bzw. für die bereits eine Genehmigung erteilt wurde, sind von diesen Vorschriften nicht berührt.

(7) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 34

Befestigung und Unterhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu erstellen und zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA-Grabmal)“, Ausgabe Februar 2019. Die Anbringung und Befestigung des Grabmals muss fachgerecht durch eine Firma erfolgen.

(2) Soweit die Stadt bei Grabreihen ein durchgehendes Fundament errichtet hat, ist dieses für die Befestigung der Grabmäler zu benutzen. Fehlt ein solches, ist die Fundamentierung für den Grabstein bzw. für die Einfassung von den Nutzungsberechtigten zu ver-

anlassen. Fundamentierungen, die in den Arbeitsbereich für einen Grabaushub hineinragen, sind nicht zulässig.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte.

(4) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(5) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt nicht innerhalb der jeweils gesetzten Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal ganz oder teilweise zu entfernen.

§ 35

Entfernung der Grabmale

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Nutzungsdauer nur mit Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise entfernt oder geändert werden. Ausgenommen hiervon sind Restaurierungsmaßnahmen sowie die vorübergehende Entfernung des Grabmals für eine Bestattung oder zur Ergänzung der Inschriften.

(2) Nach dem Erlöschen bzw. dem Entzug des Nutzungsrechts hat der bisher Berechtigte das Grabmal zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt nicht nach, so gilt § 41 Abs. 9 entsprechend.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, dürfen nur mit Zustim-

mung der Stadt entfernt werden. Die Stadt kann die Zustimmung hierzu versagen. In diesem Fall ist die Stadt verpflichtet, dem Nutzungsberechtigten einen Wertausgleich für die Materialkosten zu bezahlen.

§ 36

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen und deren Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung ist in 2-facher Fertigung beizufügen:

- Skizze des Grabmals M 1 : 10 (Grundriss und Seitenansicht)

- Beschreibung des Materials, der Bearbeitung sowie Inhalt und Anordnung der Inschrift.

Die Verpflichtung zur Vorlage weiterer Unterlagen nach der „TA-Grabmal“ bleibt unberührt.

(3) In besonderen Fällen kann die Stadt weitergehende Vorlagen verlangen, z.B. ein Modell oder eine Attrappe in Originalgröße.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen 1 Jahr nach Erteilung der Genehmigung erstellt worden ist.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(6) Keiner Genehmigung bedarf das Aufstellen eines provisorischen Holzkreuzes in der Zeit zwischen der Bestattung und der Errichtung eines endgültigen Grabmals. § 31 Abs. 1 ist zu beachten.

VI.

Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 37

Pflege der Gräber

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 31 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab-schmuck. Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Abfallplätzen abzulegen. § 39 gilt entsprechend.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtbild des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(4) Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig. Im Einzelfall kann die Stadt Ausnahmen erteilen.

(5) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten zu räumen. § 41 Abs. 9 gilt entsprechend.

(7) Will der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Nutzungsrechts die Pflege am Grab aufgeben, kann er mit Zustimmung der Stadt das Grab abräumen und ein-ebnen sowie ein bestehendes Grabmal einschließlich Grabumfassung entsorgen. Auf Antrag kann dies, gegen Kostenersatz, auch durch das Friedhofspersonal erledigt werden. Die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts bleibt hiervon unberührt.

§ 38**Pflege der Naturnahen Urnengrabstätten, des Anonymen Urnengräberfeldes, der Urnenwände, des Kolumbariums, des Außenkolumbariums, der Urnenstelen, der Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“, der Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“ und des Erdgemeinschaftsgrabes**

(1) Für das Herrichten und die Pflege der Urnenwände sowie für den gesamten Bereich der Naturnahen Urnengrabstätten, des anonymen Urnengräberfeldes, des Kolumbariums, des Außenkolumbariums, der Urnenstelen, der Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“, der Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“ und des Erdgemeinschaftsgrabes ist ausschließlich die Stadt verantwortlich.

(2) Eine Bepflanzung oder das Ablegen von Blumen, Gebinden und sonstigem Grabschmuck durch Hinterbliebene oder sonstige Dritte ist nicht zulässig.

(3) Entgegen Abs. 2 abgelegte Blumen, Gebinde oder sonstiger Grabschmuck werden vom Friedhofspersonal weggeräumt.

(4) Die Nutzungsberechtigten haben einen schriftlichen Antrag auf Beisetzung in einer der o. g. Grabstätten zu stellen.

§ 39**Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angepflanzt oder hergerichtet und gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung durch die Stadt das Grab innerhalb einer hierfür bestimmten und angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann das Grab auf Kosten des Berechtigten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden oder es kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.

(2) Kann die Anschrift des Berechtigten nicht oder nicht ohne weiteres ermittelt werden, so erfolgt die Benachrichtigung durch dreimonatigen Aushang an der Friedhofstafel oder durch einen schriftlichen Hinweis direkt an der Grabstätte.

VII.**Ruhefristen, Nutzungsrechte****§ 40****Ruhezeiten**

Die Ruhezeiten betragen, vom Tag der Beisetzung an gerechnet,

- | | |
|---|----------|
| a) bei Sargbestattungen: | 20 Jahre |
| b) bei Bestattungen von Personen unter 12 Jahren: | 15 Jahre |
| c) bei Urnenbestattungen: | 15 Jahre |

§ 41**Nutzungsrechte**

(1) Für die Gräber werden Nutzungsrechte verliehen. Deren Lage wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Ausnahme hiervon sind Wahlgräber. Die Dauer des Nutzungsrechts entspricht mindestens der Dauer der Ruhezeit des zuletzt im Wahlgrab beigesetzten Verstorbenen.

(2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte ausgewählte Grabstätte möglich. Die Stadt kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes bzw. des Friedhofsteils beabsichtigt ist oder die Grabart von der Stadt Senden nicht weiter zur Verfügung gestellt wird (beachte § 16).

(3) Ein Wiedererwerb (Verlängerung) der Nutzungsrechte ist bei dem Erdgemeinschaftsgrab, bei der Naturnahen Urnengrabstätte, bei dem anonymen Urnengräberfeld und bei den Urnenstelen nicht möglich.

(4) Mit dem Nutzungsrecht erwirbt der Nutzungsberechtigte kein Eigentum an der Grabstätte; diese verbleibt im Eigentum der Stadt.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

(6) Rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Berechtigte von der Stadt schriftlich informiert. Falls die Anschrift des Berechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt die Bekanntmachung durch einen einmonatigen Aushang an der Friedhofstafel.

(7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

(8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die ganze Grabstätte möglich.

(9) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Berechtigte Zeit die Grabstelle innerhalb von drei Monaten fachgerecht zu räumen. Kommt er trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung der Stadt dieser Verpflichtung nicht nach, so kann das Grab auf Kosten des Berechtigten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(10) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 42**Nutzungsberechtigte**

(1) Nutzungsberechtigter ist der, der das Nutzungsrecht am Grab erworben hat.

(2) Mit dem Tod des Berechtigten geht das Recht an der Grabstätte auf die Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine solche Erklärung vor, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Berechtigten mit deren Zustimmung über

- auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- auf die ehelichen, nichtehelichen und auf die Adoptivkinder;
- auf die Stiefkinder;
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- auf die Eltern;
- auf die vollbürtigen Geschwister;
- auf die Stiefgeschwister;
- auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Steht das Nutzungsrecht danach mehreren Personen gleichzeitig zu, sollen sich diese einigen, wer von ihnen zur Ausübung des Nutzungsrechts im eigenen Namen berechtigt sein soll. Kommt keine Einigung zustande, geht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) jeweils auf den Ältesten über.

(3) Jeder Rechtsnachfolger kann zugunsten des Nächstberechtigten verzichten, sofern dieser sein Einverständnis erklärt. Das Recht geht dann auf diesen über.

(4) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten es innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf weitere Personen gem. Abs. 2 übertragen. Dies bedarf der Zustimmung der Stadt.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 43**Beschränkung des Nutzungsrechtes**

(1) Das Nutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Sofern die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, ist hierzu die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.

(2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes ist dem Berechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zuzuweisen.

VIII.**Schlussvorschriften****§ 44****Alte Rechte**

Für Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehen, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach der bisherigen Satzung.

§ 45**Haftung**

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht-satzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlage und ihrer Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten. Darüber hinaus ist jede Haftung ausgeschlossen.

§ 46**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 47**Verwaltungsgebühren**

Für die Erlaubnis zur Bestattung Auswärtiger Personen wird zusätzlich zu den Grabgebühren eine Verwaltungsgebühr erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Benutzungssatzung gilt, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Senden war. Ausgenommen ist, wer ein Grabnutzungsrecht besitzt oder in einer auswärtigen Einrichtung untergebracht war, aber unmittelbar vor seiner Einrichtungsunterbringung im Stadtgebiet gewohnt hat.



**§ 48
Ersatzvornahme**

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Stadt nicht ausführt, so ist die Stadt berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

**§ 48
Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung belegt werden, wer vorwiegend

1. entgegen § 7 Abs. 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 7 Abs. 3
 - a) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inline-Skater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen und von der Stadt zugelassene Arbeitsfahrzeuge, zu befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken erstellt
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen hiervon ist das Verteilen von Erinnerungsbildern Verstorbener Personen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle ablagert,
 - g) Tiere mitbringt, außer Blindenführhunde,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen oder Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betritt,
 - i) lärmt, spielt, isst, trinkt, raucht sowie lagert,
 - j) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt.
3. entgegen § 8 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 9 Abs. 1, 5, 7 und 9 ohne Anzeige tätig wird, Arbeiten außerhalb der zulässigen Zeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert.
5. wer entgegen §§ 35 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Grabmale ohne vorherige Genehmigung der Stadt errichtet, ändert oder entfernt.
6. wer entgegen § 34 Abs. 1 und 3 Grabmale nicht ordnungsgemäß fundamentierte und dauerhaft standsicher und in verkehrssicherem Zustand hält,
7. wer entgegen § 39 Grabstätten vernachlässigt.

**§ 49
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Senden, den 12.12.2024

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin

Gebührensatzung für das Bestattungswesen

Aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes sowie Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Senden folgende

Gebührensatzung für das Bestattungswesen

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

1. Die Stadt Senden erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

2. Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a. Bestattungsgebühren (§ 2)
- b. Sonstige Gebühren (§ 3)
- c. Grabnutzungsgebühren (§ 4)

**§ 2
Bestattungsgebühren**

1. Die Bestattungsgebühr beträgt:
 - a) für die Bestattung von Personen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 632,-- €
 - b) für die Bestattung von Personen nach Vollendung des 12. Lebensjahres 1.422,-- €
 - c) für die Beisetzung in einem Urnenerdgrab 197,-- €
 - d) für die Beisetzung in einer Kammer in einer Urnenstele, Außenkolumbarium, Kolumbarium sowie in einer Urnenerdhöhle 158,-- €
 - e) Urnenräger (Urnenbestattung, 1 Person) 48,-- €
 - f) Sargträger (Erdbestattung, 2 Personen) 97,-- €

2. Mit der Bestattungsgebühr sind alle gemeindlichen Arbeiten und Dienstleistungen insbesondere das Ausheben und Schließen des Grabes, die Tätigkeit des Friedhofamtes und des Friedhofaufsehers abgegolten.

Nicht enthalten in der Bestattungsgebühr sind die Kosten zur Aufbahrung im Leichenhaus, Benutzung der Sargkühlung, Sarg-/Urnenträger, Überführung, kirchliche Verrichtungen.

**§ 3
Sonstige Gebühren**

1. Tieferlegung eines Grabes für eine Nachbelegung 316,-- €
2. Benutzung des Leichenschauhauses zur Aufbahrung, je angefangenem Kalendertag 117,-- €
3. Benutzung der Sargkühlung zusätzlich zur Gebühr für die Nutzung des Leichenschauhauses, je angefangenem Kalendertag 39,-- €
4. Benutzung der Aussegnungshalle am Waldfriedhof pro Tag und Trauerfeier 302,-- €
5. Gebühr für die Ausnahmegenehmigung nach 47 § der Friedhofssatzung („Auswärtigenbestattung“) 200,-- €
6. Umbettung auf demselben Friedhof (Urne)
 - a) aus einer Urnenkammer 158,-- €
 - b) aus einem Urnenerdgrab 316,-- €
7. Umbettung auf demselben Friedhof (Sarg) 2.370,-- €
8. Ausbetten zur Überführung auf anderen Friedhof (Sarg) 1.185,-- €
9. Ausbetten zur Überführung auf anderen Friedhof (Urne)
 - a) aus einer Urnenkammer 79,-- €
 - b) aus einem Urnenerdgrab 158,-- €

10. Grabmalgebühren
 - a) Genehmigung der Grabmalaufstellung 30,-- €
 - b) Fundamente
 - Einzel-, Reihen-, Urnengrab 121,-- €
 - Familiengrab 242,-- €
 - c) Herstellen der Grabeinfassungen, soweit von der Stadt durchgeführt
 - Urnen- und Kindergrab 191,-- €
 - Einzelgrab 494,-- €
 - Familiengrab 574,-- €

11. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde 12,-- €

**§ 4
Grabnutzungsgebühren**

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist

- für ein Einzelgrab 1.960,-- €
 - für ein Kindergrab 1,-- €
 - für ein Familiengrab 2.972,-- €
 - für ein Erdgemeinschaftsgrab 2.726,-- €
 - für ein Urnengrab 120cm x 120cm 1.661,-- €
 - für ein Urnengrab 60cm x 60cm 1.517,-- €
 - für eine Urnenwandgrabstelle 2.020,-- €
 - für das Anonyme Urnengräberfeld 1.096,-- €
 - für die Naturnahe Urnengrabstätte 1.170,-- €
 - für das Kolumbarium 2.356,-- €
 - für das Außenkolumbarium 2.183,-- €
 - für die Urnenstelen 1.722,-- €
 - für die Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“ 1.216,-- €
 - für die Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“ 1.556,-- €
 - für das Muslimische Gräberfeld 1.594,-- €
2. Wird in einer Grabstätte (Einzel- oder Familiengrab, Urnengrab 60cm x 60cm, Urnengrab 120cm x 120cm, Kolumbarium, Außenkolumbarium, Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“) eine weitere Leiche bzw. eine Aschenurne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten.

3. Für die Erlaubnis zur Bestattung Auswärtiger wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Als Auswärtiger i. S. d. Gebührensatzung gilt, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner von Senden war. Ausgenommen ist, wer ein Grabnutzungsrecht besitzt oder in einer auswärtigen Einrichtung untergebracht war, aber unmittelbar vor seiner Einrichtungsunterbringung im Stadtgebiet gewohnt hat.

4. Die Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach dessen Ablauf beträgt die Gebühr gemäß § 4.

5. Mit der Berechtigungsgebühr sind für die Dauer des Benutzungsrechts auch der Wasserverbrauch für die Grabstelle und die allgemeine Reinigung und Instandhaltung des Friedhofes abgegolten.

**§ 5
Gebührenpflichtiger**

1. Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.

2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht

- a. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 40 der Friedhofssatzung,
- b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

2. Die Bestattungsgebühren (§2) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

3. Die sonstigen Gebühren (§7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

4. Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 7

Sonderleistungen

Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2022 außer Kraft.

Senden, den 12.12.2024

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin

Satzung über die Benutzung der Eislaufanlage „Illerau“ der Stadt Senden (Benutzungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO erlässt die Stadt Senden folgende Satzung zur Ergänzung der bestehenden Benutzungssatzung vom 18.12.1996 für die Eislaufanlage „Illerau“:

§ 1 Ergänzung der bestehenden Benutzungssatzung

Die Satzung über die Benutzung der Eislaufanlage „Il-

lerau“ der Stadt Senden vom 18.12.1996 wird in § 5 Sicherheit und Ordnung um folgenden Punkt ergänzt:

4. Der Konsum von Cannabis, einschließlich medizinisch verschriebenem Cannabis, ist auf dem gesamten Gelände der Eislaufanlage untersagt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ergänzung zur Benutzungssatzung für die Eislaufanlage tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Senden, den 12.12.2024
Stadt Senden

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin

Satzung über die Benutzung des See- und Hallenbades der Stadt Senden (Benutzungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO erlässt die Stadt Senden folgende Satzung

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Senden betreibt und unterhält das See- und Hallenbad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung, Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Allgemeines

1. Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Anlage See- und Hallenbad Senden.

2. Das Bad steht der Allgemeinheit, Schulen, Vereinen und sonstigen Besuchergruppen zur Verfügung.

3. Die Benutzungssatzung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer Benutzungssatzung sowie weitergehende innerbetriebliche Regelungen und Anordnungen (zum Beispiel für Wasserrutschen, Dampfgrotte, Freibad) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

4. Bei der Durchführung des Schwimmunterrichtes für Schulklassen, beim Vereinsschwimmen oder anderer Sondernutzungen ist der Nutzer für die Aufsicht und für die Einhaltung der Benutzungssatzung selbst verantwortlich. Diesbezüglich sind der Betriebsleitung verantwortliche Personen zu benennen und Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.

5. Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

6. Personen mit geringen oder keinen Schwimmkenntnissen ist die Nutzung der Schwimmbereiche mit einer Wassertiefe ab 1,35m ohne zugelassene Schwimmhilfen (Schwimmflügel, Schwimmweste oder ähnliche) untersagt.

7. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

8. Nicht gestattet sind im Innenbereich:

- Musikinstrumente
- Tonwiedergabegeräte (Lautsprecher)
- Fernsehgeräte
- Kinderwägen
- Eigene Liegen und Sonnenschirme
- Grillgeräte
- Wasserpfeifen (Shisha oder ähnliche)
- etc.

Im Freibad:

- Musikinstrumente
- Tonwiedergabegeräte (Lautsprecher)
- Fernsehgeräte
- Grillgeräte / offenes Feuer
- Wasserpfeifen (Shisha oder ähnliche)
- etc.

9. Das Fotografieren und Filmen ist in allen Betriebsbereichen (Innenbereich, Freibad) verboten.

10. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Die Betriebsleitung sowie die aufsichtsführenden Meister für Bäderbetriebe/Fachangestellten für Bäderbetriebe/Rettungsschwimmer sind befugt, Badegäste, die gegen die Haus- und Badesatzung verstoßen und ihren Anordnungen nicht Folge leisten, vorübergehend vom Besuch des Bades auszuschließen. Weiter kann durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragten ein Hausverbot ausgesprochen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Die Nichtbefolgung einer solchen Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich durch den Betreiber geahndet werden.

11. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

12. Um andere Gäste nicht zu stören, dürfen dringende Telefongespräche ausschließlich im Kassenbereich getätigt werden. Telefonate in der Schwimmhalle sind nicht gestattet.

13. Eintrittskarten sind bis zum aufgedruckten Ablaufdatum gültig. Bei einer dauerhaften Schließung des See- und Hallenbades erfolgt eine Rückerstattung des Restbetrags.

14. Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Betriebsgelände des See- und Hallenbades verboten. Das gilt auch für den medizinisch verordneten Konsum.

15. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 3 Öffnungszeiten, Badezeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körperreinigung.

2. Das Bad, mit Ausnahme des Vorkassenbereichs, darf nur mit gültigem Ausweis zur Nutzungsberechtigung (z.B. Eintrittskarte, Trainingsausweis) betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis die Bäder betreten dürfen.

3. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die Entgelte nicht zurückerstattet. Für beschädigte oder unlesbare Eintrittskarten erfolgt keine Erstattung.

4. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Schwimmbad oder anderen dazugehörigen Räum-

lichkeiten verschaffen, sich also Leistungen kostenlos oder vergünstigt erschleichen, werden sofort des Bades verwiesen (siehe hierzu auch Punkt 1.10).

- Die Badezeit beschränkt sich auf die geltenden Öffnungszeiten (siehe hierzu auch Punkt 2.1), das Eintrittsgeld richtet sich nach der aktuell gültigen Gebührensatzung. Eine individuelle Vergünstigung für die Teilnutzung einzelner Bereiche (z.B. Duschen) ist nicht möglich.
- Letzter Einlass ist jeweils 60 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit. Die Schwimmbereiche sowie Dampfgrotte und Duschen sind spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeit sind das Gebäude sowie der gesamte Freibadbereich zu verlassen.
- Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades, oder Teile davon, bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten, einschränken. Es besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des gelösten Eintrittsgeldes.
- Während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Benutzung des Bades allen, mit Ausnahme solcher Personen frei, die an ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen leiden oder offene Wunden (ausgenommen nur geringfügige Verletzungen) haben. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Weiterhin ist die Benutzung des Bades Personen untersagt, die unter:
 - Alkoholeinfluss
 - Drogeneinfluss
 - bewusstseinstäubenden Medikamenteneinfluss stehen.
- Personen mit Neigungen zu Krampf, Ohnmachts- oder Epilepsieanfällen, Herz- und Kreislaufkranke, Sehbehinderte sowie geistig behinderte Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Betreuungsperson gestattet.
- Kinder bis einschließlich 10 Jahren dürfen sich nur in Begleitung Erwachsener im See- und Hallenbad aufhalten. Die allgemeine Aufsichtspflicht für Kinder über 10 Jahren durch Erziehungsberechtigte bleibt in den Bädern erhalten.
- Tieren ist der Zutritt zu allen Bereichen verboten.

§ 4 Verhaltensregeln in allen Bereichen

- Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten, die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie die Reinlichkeit in der Badeanlage verletzt oder gefährdet. Nicht gestattet sind:

- Ausspucken auf den Boden oder in die Schwimmbecken
- Fotografieren oder Filmen und die Benutzung von Ferngläsern
- Kaugummi kauen während des Schwimmens

- Über die Benutzung von Animationsgeräten oder anderer Schwimmhilfen entscheidet das zuständige Badepersonal auf der Grundlage der Schwimmbeckenfrequenzierung. Im Schwimmerbereich dürfen keine eigenen Animationsgeräte oder Schwimmhilfen genutzt werden. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmbecken weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung benutzen. Frühschwimmer (Seepferdchen) dürfen die Schwimmerbereiche nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen.

- Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

- Das Benutzen vorhandener Animationsanlagen (Rutschen, Sprungturm etc.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten.

- Das Einspringen in die Becken, einschließlich von den Sprunganlagen, geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - vom Sprungbrett nur nach vorn gesprungen wird und
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.Ob eine Sprunganlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

- Das Einspringen in das Kombibecken ist nur von der Stirnseite im Schwimmerbereich erlaubt.

- Das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken, das Unterschwimmen der Sprungbereiche und der Aufenthalt in der Landezone, das Rennen auf den Beckenumgängen und das Turnen an den Einstiegsleitern und Haltestangen ist untersagt.

- Die Benutzung von Schwimmflossen und Taucherbrillen sowie Schnorchelgeräten bedarf der Genehmigung des Aufsichtspersonals.

- Die Wechselkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden. Zur Aufbewahrung der Garderobe sind die vorhandenen Garderobenschränke zu nutzen.

- Behälter aus Glas und andere leicht zerbrechliche Gegenstände dürfen im Umkleide-, Sanitär und Badebereich nicht benutzt werden.

- Es besteht Rauchverbot, auch für E-Zigaretten, im gesamten Innenbereich des Bades. Im Außenbereich ist das Rauchen nur in den ausgewiesenen Bereichen zugelassen.

- Eine Reservierung von Liegen und Stühlen ist nicht zulässig und kann von den Mitarbeitern geräumt werden.

§ 5 Haftung

- Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden Gründen teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für die Zerstörung, Beschädigung, oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Personen, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge auf den Stellplätzen.

- Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Vonseiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Der Gast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgemäße Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad dem Betreiber zufügt.

- Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Unfälle oder Schäden sind dem Bäder-

Impressum

Herausgeber:
Stadt Senden
Hauptstraße 34
89250 Senden
T 07307 / 945-0
F 07307 / 945-1239
info@stadt-senden.de

Verantwortlich:
Bürgermeisterin
Claudia Schäfer-Rudolf o. V. i. A.
(amtlicher Teil)

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsnachrichten sind die jeweiligen Pfarrämter und Vereine und für alle sonstigen Mitteilungen die jeweiligen Verfasser.

Verlag:
NAK GmbH & Co. KG
Frauenstraße 77 · 89073 Ulm
Tel. 0731 156 681 · Fax 0731 156 684
nak.ulm@n-pg.de · www.nak-verlag.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil
Alexander Rist
Anzeigenschluss Mo. 10.00 Uhr
Redaktionsschluss Mo. 11.00 Uhr

Zustellung:
Zuständig für Reklamationen bei
Nichterhalt des Mitteilungsblattes ist
SPL Südwest Presse Logistik GmbH
Schaffnerstraße 30 · 89073 Ulm
T 0731 967 01 589
spl-zustellsteuerung@swp.de

Druck:
NPG Druckhaus GmbH & Co. KG
Siemensstr. 10,
89079 Ulm

personal unverzüglich zu melden. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.

§ 6 Besondere Bestimmungen für den Innenbereich

1. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge der Garderoben (Bereiche ab den Wechselkabinen), die Duschräume und die Schwimmhalle nur Barfuß oder mit sauberen Badeschuhen betreten. Vor Betreten der Schwimmhalle hat der Badegast im Vorreinigungsraum die Pflicht, seinen Körper mit Seife, Duschgel o.ä. ohne Badebekleidung gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Seife o.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
2. Das Ballspielen in den Schwimmbecken ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind vom Badepersonal zu genehmigen.
3. Bei Verzehr von Lebensmitteln ist der jeweilige Bereich sauber und hygienisch zu verlassen.
4. Der Aufenthalt im Hallenbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der badegerechten Bekleidung ist aus hygienischen Gründen untersagt.
5. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
6. Das Filmen und Fotografieren ist verboten.

§ 7 Besondere Bestimmungen für den Freibadbereich

1. Der Badegast hat sich vor dem Benutzen der Schwimmbecken abzubrausen. Die Verwendung von Seife, Duschgel o.ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
2. Bewegungsspiele und Sport sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuüben. Das Ballspielen in den Schwimmbecken ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind vom Badepersonal zu genehmigen.
3. Das Filmen und Fotografieren ist verboten.
4. Das Baden ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der badegerechten Bekleidung ist aus hygienischen Gründen untersagt.
5. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 8 Sondervorschriften

Die Benutzungssatzung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf. Diese Ausnahmen sind schriftlich zu fixieren und von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung für das See- und Hallenbad vom 14.07.2004 außer Kraft.

Senden, den 12.12.2024
Stadt Senden

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin

Bebauungsplan "Wohnen an der ehemaligen Spinnerei Ay"

hier: Satzungsbeschluss

Die Stadt Senden hat mit Beschluss vom 19.11.2024 den **Bebauungsplan Nr. 127 „Wohnen an der ehemaligen Spinnerei Ay“** als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Maßgebend sind die Bebauungsplanzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung jeweils in der Fassung vom 24.10.2024.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 127 „Wohnen an der ehemaligen Spinnerei Ay“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung Rathaus der Stadt Senden (Hauptstr. 34, 89250 Senden) Zimmer 1.13, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan im Internet unter <https://www.stadt-senden.de/wirtschaft-bau/planen-bauen/bekanntmachungen-bau-leitplanung> veröffentlicht worden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beacht-

liche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

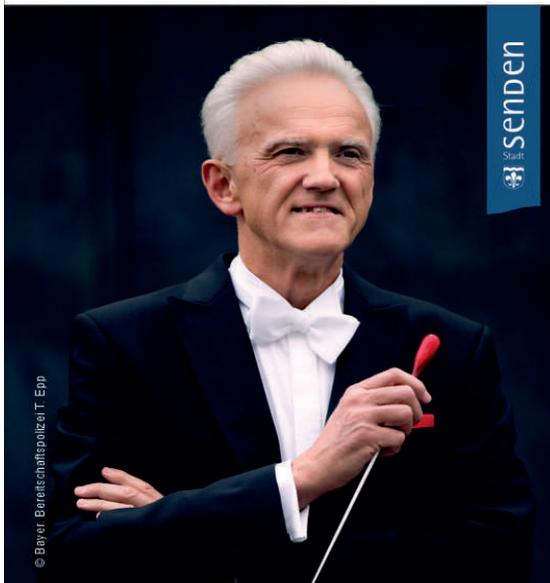
Senden, den 13. Dezember 2024

STADT SENDEN

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin

Veranstaltungen

Neujahrskonzert



Neujahrskonzert
mit dem Polizeiorchester Bayern
Leitung: Prof. Johann Mösenbichler
25. Januar 2025
um 19:30 Uhr

VVK: Bücherwelt Senden, an allen Reservix-VVK-Stellen, www.reservix.de

 **Umweltheute**

„MyMüll.de“ App ist ab jetzt in Senden verfügbar



Nie wieder die Müllabfuhr verpassen! Das macht die beliebte App „MyMüll.de“ ab sofort auch in Senden möglich. Die praktische App hilft, Müllentsorgung noch einfacher und effizienter zu gestalten. Das bietet die App:

- Terminerinnerung: Entleerung der Tonnen

- Standorte von Wertstoffcontainern: Mit Navigati-on direkt vor Ort.
- Push-Nachrichten: Wichtige Infos wie Häckseltermine, Vereinssammlungen oder Christbaumabholungen.
- Abfall-ABC: Alles auf einen Blick, damit Mülltrennung leichtfällt.

Und das Beste: Die App ist kostenlos, benötigt keine Registrierung und bietet alle relevanten Informationen nur durch die Eingabe der zutreffenden Straße.

Installieren lässt sich die App ganz einfach, indem der QR-Code gescannt wird. Zu finden ist dieser auch auf der Internetseite der Stadt Senden unter "Aktuelles". Die Termine für Tonnenleerungen sind ab dem Monat Januar in der App einsehbar. Ab diesem Monat kann auch die Erinnerungsfunktion genutzt werden.

Wir wünschen viel Freude mit „MyMüll.de“ und freuen uns auf ein positives Feedback!

Altpapiersammlung am 28.12.2024

Am Samstag, den 28.12.2024 findet in Wullenstetten eine Altpapiersammlung durch die örtlichen Vereine statt.

Wir bitten Sie, folgende Punkte zu beachten:

1. Von den Vereinen werden nur hochwertige Papiersorten wie Zeitungen, Zeitschriften, Telefonbücher, Schulhefte, Briefpapier, Schreibpapier, Zeichenpapier, Briefumschläge (auch Fensterkuverts) Werbebroschüren, Drucksachen usw. mitgenommen. Diese müssen bis spätestens 8.00 Uhr morgens gebündelt am Straßenrand zur Abholung bereit liegen.

Nicht gesammelt werden: Aktenordner, beschichtetes Papier, Papier mit

1. Metallspiralen, Tapeten oder Tapetenreste.
2. Bitte beachten Sie:
3. Kartonagen und Pappe bringen Sie bitte zum Wertstoffhof „Kompostieranlage“ oder zu den Containerstandplätzen. Nur in Ausnahmefällen (z. B. wenn Sie keine Fahrgelegenheit haben) können Sie Pappe und Kartonagen bei den Altpapiersammlungen entsorgen. Diese Kartonagen und Pappe müssen zusammengefaltet und gebündelt – getrennt vom Altpapier – zur Abholung bereit-liegen. Kartonagen und Pappe von Gewerbetreibenden werden grundsätzlich nicht mitgenommen. Gewerbebetriebe sollen die in nächster Umgebung liegenden Entsorgungsfirmer direkt in Anspruch nehmen.

Entsorgungs- und Wertstoffzentrum Weißenhorn

Das Entsorgungs- und Wertstoffzentrum Weißenhorn und das Müllheizkraftwerk, Daimlerstraße 36, 89264 Weißenhorn ist am 24.12.2024 und am 31.12.2024 **ganztags geschlossen**.

Standesamt

Sterbefälle

09.12. Marianne Katharina Rapp, geb. Strobel, 89250 Senden, ST Witzighausen, 85 Jahre;
12.12. Anna Wanke, 89250 Senden, 94 Jahre

Städtischer Seniorentreff Senden



Wir machen vom 23.12.2024-06.01.2025 Urlaub und sind ab 07.01.2025 wieder für Sie da.

Illerwehrstr. 7, 89250 Senden, Tel.-Nr.: 07307/945-2190
Unsere Cafeteria und das Büro bleiben aufgrund der Weihnachtsferien geschlossen

VEREINE & KIRCHEN

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Witzighausen (Weißenhorn)

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weißenhorn, Senden - Witzighausen

Termine vom 20.12.24 bis 6.01.25

- Freitag, 20.12.**
14.30 Uhr Hoffungscafé - Trauernde finden Trauernde zum Gespräch - ökumenisch
AGZ, Schwester Erika
19.00 Uhr Evangelische Jugendgruppe, AGZ, Rel.pädagogin M. Kargl
- Samstag, 21.12.**
17.00 Uhr Von-Anfang-an Gottesdienst, Christophorus-Haus, H. Schwarzenberger
- Sonntag, 22.12.** 4. Advent
08.30 Gottesdienst Pfaffenhofen, Zum guten Hirten, Pfr. Robker
09:45 Uhr Gottesdienst Weißenhorn, Kreuz-Christi-Kirche, Pfr. Robker
09.45 Uhr Kindergottesdienst Weißenhorn, AGZ
- Dienstag, 24.12.** Christnacht
15.00 Uhr Christvesper Weißenhorn, Kreuz-Christi-Kirche, Pfr. Robker
16.00 Uhr Heilig Abend - Familiengottesdienst mit Krippenspiel, Zum guten Hirten, Rel.pädagogin M. Kargl
- 17.00 Uhr HERBERGE 2024**

Am Heiligen Abend, in der Zeit von 17:30 – 21:00 Uhr, wird die Geburt Jesu im AGZ gefeiert!
17.00 Uhr Christvesper Weißenhorn, Kreuz-Christi-Kirche, Pfr. Robker
17.00 Uhr Christvesper Witzighausen, Kath. Kirche Witzighausen, H. Winter
23.00 Uhr Christnacht Pfaffenhofen, Zum guten Hirten, Th. Baum

Donnerstag, 26.12. Christfest II
09.30 Uhr Christfest Pfaffenhofen, Zum guten Hirten, Pfr. Robker

Dienstag, 31.12. Altjahresabend
17.00 Uhr Altjahresabend - ökumenische Andacht
kath. Kirche Pfaffenhofen, Pfr. Robker
Mittwoch, 1.01. Neujahrstag
17.00 Uhr Neujahrs Gottesdienst, Kreuz-Christi-Kirche, Pfr. Robker
Montag, 6.01. Epiphantias
17.00 Uhr Heilige Drei Könige - musikalische Andacht
Kreuz-Christi-Kirche, Pfr. Robker

Pfarrbüro
Schubertstr. 18-20, 89264 Weißenhorn

Öffnungszeiten
Montag geschlossen
Dienstag bis Freitag 08.30 - 11.00 Uhr
Donnerstag nachmittag zusätzl. 16.00 - 18.00 Uhr

Kontakt

Evangelisches Pfarrbüro 07309/3568
Pfarrer Jonathan Robker 0170/ 6193357
Heike Wiedenmayer, Sozialberatung 0176/45552089
E-Mail: pfarramt.weissenhorn@elkb.de
Homepage: www.weissenhorn-evangelisch.de



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Senden

Unsere Veranstaltungen und Gottesdienste:

Mittwoch, 18.12.
14.30 Uhr Treffpunkt 60+, Tischtheater mit G. Eichel, Paul-Gerhardt-Haus-Saal mit Pfarrer M. Richter
Donnerstag, 19.12.
10.00 Uhr Friedensgebet, Paul-Gerhardt-Haus mit Marianne Zeidler
19.00 Uhr Männer-Welt, Outdooraktion mit anschl. Feuerschale, Katholische Kirche Wullenstetten
Freitag, 20.12.
18.00 Uhr Weihnachtsfeier, aber voll krass, Paul-Gerhardt-Haus-Saal
19.00 Uhr GlaubensForum-Weihnachtsfeier, Paul-Gerhardt-Haus mit Team
Sonntag, 22.12. 4. Advent
08.45 Uhr Gottesdienst am 4. Advent, Katholischer Pfarrstadel Illerzell mit S. Ziegler
10.00 Uhr Gottesdienst am 4. Advent, Auferstehungskirche Senden mit Vikar S. Ziegler
17.15 Uhr Jugendband Paul-Gerhardt-Haus-Saal mit Pfarrer G. Bohe
Dienstag, 24.12. Christnacht
15.00 Uhr Christvesper, ökumenischer Gottesdienst, kath. Kirche Gerlenhofen mit Pfarrer M. Richter
15.30 Uhr Familiengottesdienst am Heiligabend
Auferstehungskirche Senden mit Katharina Schöpflin
16.00 Uhr Christvesper Gottesdienst
Katharinenhaus Wullenstetten mit Pfarrer G. Bohe
17.00 Uhr Christvesper, Gottesdienst
Auferstehungskirche Senden mit Pfarrer M. Richter
22.00 Uhr Christmette, Gottesdienst
Auferstehungskirche Senden mit Pfarrer G. Bohe
Mittwoch, 25.12. Christfest I
10.00 Uhr Festgottesdienst mit Abendmahl
Auferstehungskirche Senden mit Pfarrer M. Richter
Donnerstag, 26.12. Christfest II
10.00 Uhr Festgottesdienst mit D4C und modernen Lieder
Auferstehungskirche Senden mit Pfarrerin K. Bohe
Sonntag, 29.12.

10.00 Uhr "Unser kleiner Gottesdienst" - Andacht
Auferstehungskirche Senden mit Nicole Ebenau
Dienstag, 31.12. Altjahresabend
17.00 Uhr Altjahresabend, Gottesdienst mit Abendmahl
Auferstehungskirche Senden mit Pfarrer M. Richter
Sonntag, 5.01.
10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Auferstehungskirche Senden mit Pfarrerin K. Bohe
Montag, 6.01. Epiphantias
20.00 Uhr Treff am Montag, Paul-Gerhardt-Haus
Dienstag, 7.01.
19.30 Uhr Übungsgruppe für Gewaltfreie Kommunikation
Paul-Gerhardt-Haus-Saal mit Pfarrer G. Bohe
Mittwoch, 8.01.
20.00 Uhr Gemeindegebet, PGH mit Pfarrer G. Bohe

Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Evang. Luth. Pfarramt Senden /
Paul-Gerhardt-Haus

Montag: 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag: geschlossen
In dringenden seelsorgerlichen Anliegen erfahren Sie auch außerhalb der Bürozeiten Ansprechpartner unter der Telefonnummer 07307 95420-0.

Kontakt:

Pfarramt 07307/954 20 - 0
Pfarrerin Kathrin Bohe (07307)954 20 - 14
Pfarrer Gerald Bohe (07307) 956 77 40
Pfarrer Martin Richter (07307) 976 330
Gemeindereferentin Katharina Schöpflin (07307) 954 20-16
E-Mail Pfarramt: pfarramt.senden@elkb.de
Homepage: www.auferstehungskirche-senden.de

Neuapostolische Kirche

Sonntag, 22. Dezember 9:30 Uhr Gottesdienst 4. Advent
Sonntag, 22. Dezember 10:00 Uhr Bezirksjugendgottesdienst in Beimerstetten
Mittwoch, 25. Dezember 9:30 Uhr Weihnachtsgottesdienst
Sonntag, 29. Dezember 9:30 Uhr Jahresabschlußgottesdienst
Dienstag, 31. Dezember Silvester kein Gottesdienst
Mittwoch, 01. Januar 2025 Neujahr kein Gottesdienst
Sonntag, 05. Januar 9:30 Uhr Gottesdienst
Mittwoch, 08. Januar 20:00 Uhr Gottesdienst
Sonntag, 12. Januar 9:30 Uhr Gottesdienst
Mittwoch, 15. Januar 20:00 Uhr Gottesdienst

Weitere aktuelle sowie allgemeine Informationen über die Kirchengemeinden des Bezirkes Ulm finden Sie auf www.nak-ulm.de

Pfarreiengemeinschaft Senden

Gottesdienstordnung der Pfarreiengemeinschaft Senden vom 21.12.2024-12.01.2025

Samstag, 21.12. Samstag der 3. Adventswoche
Senden 17:45 Uhr Beichtgelegenheit St. Jodok
Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Jodok
Senden 18:30 Uhr Sonntgl. Vorabendmesse St. Jodok

HM f. Egon u. Hannelore Schließer, Max Wagner für Franz u. Walter Bernecker u. Angeh.
für Theresia u. Eduard Ernst mit Sohn Alfred
Aufheim 18:00 Uhr Rosenkranz
Aufheim 18:30 Uhr Sonntgl. Vorabendmesse
HM f. Gabriele Ott u. Angeh.
Sonntag, 22.12. 4. ADVENTSSONNTAG
Wullenstetten 08:30 Uhr Pfarrgottesdienst
HM f. Fam. Fetzer mit Sohn Georg
für Fam. Brenner
Gerlenhofen 08:30 Uhr Pfarrgottesdienst
HM f. Leo u. Theresia Junginger
für Konrad u. Barbara Wegele Rudolf Jerabek Fam. Mannes u. Anwander
für Karl Weithmann
Senden 10:00 Uhr Kinderkirche in der Unterkirche St. Josef
Senden 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst St. Josef
HM f. alle Verstorbene
Witzighausen 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst m. Kinderkirche u. Kindersegnung HM f. Irene u. Alfred m. Helmut Mager m. Eltern u. Fam. Held für Schmid Karl
Dienstag, 24.12. HEILIGER ABEND
Witzighausen 15:00 Uhr Krippenfeier f. Kinder
Witzighausen 19:30 Uhr Christmette
Gerlenhofen 15:00 Uhr ökum. Krippenfeier f. Kinder
Gerlenhofen 21:30 Uhr Christmette
Senden 15:00 Uhr Krippenfeier f. Kinder St. Josef
Senden 18:00 Uhr Christmette St. Jodok
HM für Rosina Pöppel m. Kinder, besonders Maria u. Adolf
Senden 21:30 Uhr Christmette St. Josef
Wullenstetten 16:00 Uhr Krippenfeier f. Kinder
Wullenstetten 21:30 Uhr Christmette
Aufheim 21:30 Uhr Christmette gest. v. Aufheimer Turmbläser
Mittwoch, 25.12. HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN - WEIHNACHTEN
Senden 10:00 Uhr Festgottesdienst St. Josef
Wullenstetten 10:00 Uhr Festgottesdienst
Aufheim 10:00 Uhr Festgottesdienst m. Kindersegnung musikl. Umrahmung d. Projektchors
Donnerstag, 26.12. ZWEITER WEIHNACHTSTAG und HL. STEPHANUS, erster Märtyrer
Senden 10:00 Uhr Festgottesdienst St. Jodok
HM f. Serra Tabakis
Witzighausen 10:00 Uhr Festgottesdienst
HM f. Schmied Emilie u. Rudolf
für Theresia Zeller u. Söhne Josef und Helmut
Gerlenhofen 10:00 Uhr Festgottesdienst
Samstag, 28.12. UNSCHULDIGE KINDER
Senden 17:45 Uhr Beichtgelegenheit St. Jodok
Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Jodok
Senden 18:30 Uhr Sonntgl. Vorabendmesse St. Jodok
Wullenstetten 18:00 Uhr Rosenkranz
Wullenstetten 18:30 Uhr Sonntgl. Vorabendmesse
Sonntag, 29.12. FEST DER HEILIGEN FAMILIE
Witzighausen 08:30 Uhr Pfarrgottesdienst
Aufheim 08:30 Uhr Pfarrgottesdienst
Senden 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst St. Josef
Gerlenhofen 10:00 Uhr Familiengottesdienst m. Kindersegnung
Montag, 30.12. 6. Tag der Weihnachtsoktav
Wullenstetten 15:00 Uhr "Ewige Anbetung"
Dienstag, 31.12. HL. Silvester I., Papst
Gerlenhofen 17:00 Uhr Jahresschlussandacht
Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Josef
Senden 18:30 Uhr Jahresabschluss-Gottesdienst St. Josef

Mittwoch, 01.01. NEUJAHR - HOCHFEST DER GOTTESMUTTER MARIA

Gerlenhofen 11:00 Uhr Festgottesdienst f. die ganze PG anschl. Katerfrühstück
 Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Josef
 Senden 18:30 Uhr Festgottesdienst m.
Ausendung d. Sternsinger der ganzen Pfarreiengemeinschaft
 HM f. Fam. Pöpl

Donnerstag, 02.01. hl. Basilius d. Gr. und hl. Gregor v. Nazianz, Kirchenlehrer

Wullenstetten 17:00 Uhr Rosenkranz
Samstag, 04.01. Samstag der Weihnachtszeit
Senden 08:00 Uhr Marien-Gottesdienst in der Kapelle Ay

Senden 17:45 Uhr Beichtgelegenheit St. Jodok
 Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Jodok
 Senden 18:00 Uhr Rosenkranz
Senden 18:30 Uhr Sonntgl. Vorabendmesse St. Jodok

HM f. Angeh. Dietmann u. Settele für Emma u. Johann Maier u. Angeh.
 Aufheim 18:00 Uhr Rosenkranz
Aufheim 18:30 Uhr Sonntägl. Vorabendmesse

Sonntag, 05.01. 2. SONNTAG NACH WEIHNACHTEN

Witzighausen 08:30 Uhr Pfarrgottesdienst
Gerlenhofen 08:30 Uhr Pfarrgottesdienst
Senden 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst St. Josef
Wullenstetten 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst

Montag, 06.01. ERSCHENUNG DES HERRN - EPIPHANIE

Senden 10:00 Uhr Festgottesdienst in St. Josef z. Hl Dreikönig m. anschl. Neujahresempfang im Haus der Begegnung

Dienstag, 07.01. Hl. Valentin und hl. Raimund

Aufheim 08:00 Uhr Rosenkranz
 Aufheim 08:30 Uhr Heilige Messe
 Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Josef
 Senden 18:30 Uhr Heilige Messe St. Josef
 Wullenstetten 17:00 Uhr Rosenkranz
 Witzighausen 18:00 Uhr Rosenkranz

Mittwoch, 08.01. Hl. Severin, Mönch in Norikum

Gerlenhofen 08:00 Uhr Rosenkranz
 Gerlenhofen 08:30 Uhr Heilige Messe
 Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Jodok
 Senden 18:30 Uhr Heilige Messe St. Jodok
 Wullenstetten 17:00 Uhr Rosenkranz
 Witzighausen 18:00 Uhr Rosenkranz

Donnerstag, 09.01. Donnerstag der Weihnachtszeit

Witzighausen 08:00 Uhr Rosenkranz
 Witzighausen 08:30 Uhr Heilige Messe
 Wullenstetten 17:00 Uhr Rosenkranz

Freitag, 10.01. Freitag der Weihnachtszeit

Wullenstetten 08:00 Uhr Rosenkranz
 Wullenstetten 08:30 Uhr Heilige Messe
 HM f. Georg u. Babette Günzer
 Senden 17:30 Uhr Beichtgelegenheit St. Josef
 Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Josef
 Senden 18:30 Uhr Heilige Messe St. Josef
 Witzighausen 18:00 Uhr Rosenkranz

Samstag, 11.01. Samstag der Weihnachtszeit

Senden 14:00 Uhr Taufe St. Jodok
 Senden 17:45 Uhr Beichtgelegenheit St. Jodok
 Senden 17:50 Uhr Rosenkranz St. Jodok
Senden 18:30 Uhr Sonntgl. Vorabendmesse St. Jodok

HM. f. Egon u. Hannelore Schließer
 Wullenstetten 18:00 Uhr Rosenkranz

Wullenstetten 18:30 Uhr Sonntägl. Vorabendmesse

Sonntag, 12.01. TAUFE DES HERRN

Witzighausen 08:30 Uhr Pfarrgottesdienst
 gest. JM f. Rosina Volz

Aufheim 08:30 Uhr Pfarrgottesdienst
 HM f. Maria, Albert u. Bernhard Rittler m. Angeh.
Senden 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst St. Josef
Gerlenhofen 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst
 HM f. Philipp u. Amalie Schweigart u. Dieter Prötzel
Montag, 13.01. Hl. Hilarius, Bischof u. Kirchenlehrer
 Witzighausen 08:00 Uhr Beichtgelegenheit
 Witzighausen 08:30 Uhr Rosenkranz
Witzighausen 09:00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst
 HM f. Johann Baur u. verst. Angeh.

Pfarreiengemeinschaft Senden KIRCHLICHE NACHRICHTEN UND VERANSTALTUNGEN

Zeisestr. 20, 89250 Senden
 Tel.Nr. 07307-9033-0
 Fax. Nr. 07307-9033-22
 E-Mail: pg.senden@bistum-augsburg.de
 homepage: www.pg-senden.de www.wallfahrt-witzighausen.de

Pfarreiengemeinschaft Senden



Pfarreiengemeinschaft Senden

Weihnachtsgottesdienste

Wir möchten Sie zu unseren besonderen Gottesdienst einladen.

24.12.24 Heiliger Abend

18 Uhr Christmette in St. Jodok in Senden
 19:30 Uhr Christmette in Mariä geburt in Witzighausen
 21:30 Uhr in Maria Königin in Gerlenhofen
 21:30 Uhr in St. Josef in Senden
 21:30 Uhr in Mariä Verkündigung in Wullenstetten
 21:30 Uhr in St. Johannes Baptista in Aufheim
 gest.v.d.Aufheimer Turmbläsern

25.12.24 Hochfest Geburt des Herren - Erster Weihnachtstag

10 Uhr Festgottesdienst in St. Josef in Senden
 10 Uhr Festgottesdienst in Mariä Verkündigung in Wullenstetten
 10 Uhr Festgottesdienst m. Kindersegnung in St. Johannes Baptista in Aufheim m. musikUmrahmung d. Projektchors

26.12.24 Hl. Stephanus - Zweiter Weihnachtstag

10 Uhr Festgottesdienst in Senden St. Jodok
 10 Uhr Festgottesdienst in Maria Königin in Gerlenhofen
 10 Uhr Festgottesdienst in Mariä Geburt in Witzighausen

Mehr Infos auf www.pg-senden.de

In der **Woche vom 23.12.2024 – 27.12.2024** ist das **Pfarrbüro geschlossen.**

In **dringenden** seelsorgerischen Notfällen, können Sie Kaplan Pater Francis CST, unter folgender Handynummer erreichen: 0176/459 416 69

Das Pfarrbüro –Team wünscht Ihnen und Ihren Familien gesegnete und besinnliche Weihnachten !

Pfarrei Witzighausen

Am Sonntag, 22.12.24 um 10:00 Uhr, Pfarrgottesdienst mit Kinderkirche und Kindersegnung.

Pfarrei Gerlenhofen

Am Sonntag, 29.12.24 um 10:00 Uhr, Familiengottesdienst mit Kindersegnung.

Pfarrei Senden

Am Sonntag, 22.12.24 um 10:00 Uhr Kinderkirche in St. Josef

Pfarreiengemeinschaft Senden KIRCHLICHE NACHRICHTEN UND VERANSTALTUNGEN v. 04.01.25-13.01.25

Pfarreiengemeinschaft Senden



Pfarrei Witzighausen

Am Montag, 13.01.2025 um 08:00 Uhr Beichtgelegenheit, um 08:30 Uhr Rosenkranz und um 09:00 Uhr, Wallfahrtsgottesdienst.

Pfarrei Senden

Am Samstag, 04.01.25 um 08:00 Uhr, Mariengottesdienst in der Maria-Hilf-Kapelle in Ay.

Am Montag, 06.01.25 um 10:00 Uhr, Festgottesdienst in St. Josef, musik. Umrahmung d. Kirchenchor St. Josef, zu Hl. Drei König, anschl. Neujahresempfang im Haus der Begegnung.

Christus-Zentrum Senden

Evangelische Freikirche, Germanenstr. 12 (1. OG)
<https://christuszentrum.com>
Gottesdienste und Veranstaltungen
Freitag, 20. Dezember
 18:00 - 20:00 Uhr **Weihnachtsmarkt der ROYAL RANGERS Pfadfinder** auf dem Gelände Germanenstr. 12 - **Sendener Bürger sind herzlich willkommen!** Es gibt Waffeln, Feuerwurst, Punsch. Und für alle, die noch

Geschenke suchen: Die Pfadfinder bieten kleine selbstgebastelte Geschenke zum Kauf an.

Sonntag, 22. Dezember (3. Advent)

10:00 Uhr **Gottesdienst**, parallel Kindergottesdienst

Montag, 23. Dezember

19:00 Uhr **Offener Gebetsabend**

Dienstag, 24. Dezember (Heiligabend)

16:00 Uhr **Familiengottesdienst**

Freitag, 27. Dezember

kein Pfadfindertreff, kein Jugendtreff

Sonntag, 29. Dezember

10:00 Uhr **Gottesdienst**

Montag, 30. Dezember

19:00 Uhr **Offener Gebetsabend**

Freitag, 3. Januar

kein Pfadfindertreff, kein Jugendtreff

Sonntag, 5. Januar

10:00 Uhr **Gottesdienst**

Montag, 6. Januar

19:00 Uhr **Offener Gebetsabend**

Freitag, 10. Januar

17:00 Uhr **Pfadfindertreff**, offen für interessierte

Kinder u. Jugendliche

Christliche Pfadfinderschaft ROYAL RANGERS

Stammposten 293 Senden

<https://royal-rangers.de> <https://rr293.de>

STADTGEBIET SENDEN

Parteien und Wählergruppierungen

BiSS BiSS

BiSS wünscht frohe Weihnachten und ein frohes neues Jahr!!



Schulen

wiS Wirtschaftsschule Senden

Bewerbungstraining für die Abschlussklassen an der WiSS - mit der Bewerbungspunkten, weil der erste Eindruck zählt!



Die 10. Jahrgangsstufe sowie die Klasse 11 z der Städtischen Wirtschaftsschule Senden erhielten einen praxisnahen Einblick in den Bewerbungsprozess. Während eines 90-minütigen Trainings, präsentiert von

Melanie Schweikart-Stanger, Laura Britten und Louisa Ilgner von der Unternehmensgruppe Lidl Region Dettingen, wurden die Jugendlichen intensiv auf Bewerbungssituationen vorbereitet. Der erste Teil der Veranstaltung widmete sich den Grundlagen: Tipps für ein überzeugendes Auftreten, der Ablauf eines Telefoninterviews und die Vorbereitung auf ein persönliches Gespräch standen im Fokus. Im zweiten Teil setzten die Schülerinnen und Schüler das Gelernte direkt um. Sie arbeiteten an Bewerbungen und Lebensläufen und erhielten hilfreiches Informationsmaterial. Ein besonderes Highlight war der Erfahrungsbericht von der Auszubildenden Louisa Ilgner, die aus ihrem Alltag erzählte und praktische Tipps aus erster Hand gab. Das Bewerbungstraining motivierte die Jugendlichen und bot authentische Einblicke für ihren Übergang in die Berufswelt. Wir danken der Lidl Gruppe Region Dettingen und insbesondere den Referentinnen Frau Schweikart-Stanger, Frau Britten und Frau Ilgner für das gelungene Bewerbungstraining!

Faire Schokonikoläuse an der Städtischen Wirtschaftsschule Senden

In der Vorweihnachtszeit wurde an der Städtischen Wirtschaftsschule Senden eine besondere Aktion durchgeführt: Unter dem Motto „Fairness schenkt Freude“ organisierte die SMV in Zusammenarbeit mit den Fairtrade-Kids den Verkauf und die Verteilung von fair gehandelten Schokonikoläusen. Die Aktion war ein voller Erfolg: Über 140 Schokonikoläuse wurden verkauft. Besonders schön war, dass die Schüler diese klassenübergreifend an ihre Freunde, Mitschüler oder Lehrkräfte schenken konnten, was die Gemeinschaft an der Schule stärkte. Labinot, der erste Schülersprecher der WiSS, schlüpfte für diese Aktion in das Kostüm des Nikolaus. Mit rotem Mantel, weißem Bart und einer großen Portion guter Laune ging er von Klasse zu Klasse, um die süßen Grüße zu verteilen. Dabei sorgte er nicht nur für strahlende Gesichter, sondern auch für eine vorweihnachtliche Stimmung im Schulhaus.



Die Fairtrade-Kids betonten, wie wichtig der Kauf von fair gehandelten Produkten ist. Durch diese Wahl werden bessere Arbeitsbedingungen für Kakaobauern sowie faire Löhne unterstützt. Gerade in der Weihnachtszeit, in der der Konsum oft im Vordergrund steht, ist es ein starkes Zeichen, bewusste Entscheidungen zu treffen. Die SMV und die Fairtrade-Kids zeigten mit ihrer Aktion, wie einfach es sein kann, Freude zu bereiten und gleichzeitig Verantwortung zu übernehmen. Schulleiterin Helga Grabinger lobte die Initiative und freute sich über das Engagement der Schüler: „Eine tolle Aktion, die zeigt, wie wichtig Solidarität und Nachhaltigkeit auch im Schulalltag in der Wirtschaftsschule sind.“

Traditionelles Weihnachtsbacken: eine süße Kooperation zwischen Lindenhofschule und Städtischer Wirtschaftsschule

Im Rahmen der Lindenhof-AG, einer Kooperation der Lindenhofschule und der Städtischen Wirtschaftsschule Senden, fand Anfang Dezember an der benachbarten Lindenhofschule ein besonderes Ereignis statt: Mit dem traditionellen gemeinsamen Weihnachtsbacken feierten die Schülerinnen und Schüler die Adventszeit auf eine kreative und genussvolle Weise. In Teams wurde beim gemeinsamen Backen der Teig ausgerollt, ausgestochen und liebevoll dekoriert. Dabei stand nicht nur der Spaß im Vordergrund, sondern auch der Austausch zwischen den beiden Schulen in ungezwungener Atmosphäre. Außerdem wurde die Backaktion musikalisch von Schülerinnen und Schülern beider Schulen der Lindenhof-AG am Klavier und an der Fee-Harfe begleitet, was durch die harmonischen Klänge für eine vorweihnachtliche Stimmung sorgte.



Wasserwacht Senden

Wahl der Ortsgruppenleitung am 24. Januar 2025

Die Leitung der Ortsgruppe der Wasserwacht Senden hat gemäß Wahlordnung für das Bayerische Rote Kreuz am 15. Oktober 2024 einen Wahlvorbereitungsausschuss gebildet und festgelegt, dass die Wahl am **24. Januar 2025 um 19.30 Uhr im Rotkreuz-Haus, Heiningstraße 10, 89250 Senden** durchzuführen ist.

Gemäß BRK-Satzung besitzen Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht zur Wahl der Ortsgruppenleitung, mit Ausnahme zur Wahl der Jugendleitung.

Gemäß Jugendordnung besitzen Jungmitglieder vom vollendeten 10. bis 16. Lebensjahr, Gruppenleitungen und deren Stellvertretung sowie die amtierende Jugendleitung und deren Stellvertretung das aktive Wahlrecht zur Wahl der Jugendleitung. Dieser Personenkreis ist auch vorschlagsberechtigt. **Die Wahl der Jugendleitung findet am Mittwoch, 22. Januar 2025 um 19.15 Uhr während des Jugendtrainings im Hallenbad Senden statt.**

Der Wahlvorbereitungsausschuss fordert alle wahlberechtigten Mitglieder auf, **Wahlvorschläge bis zum 12. Januar 2025, 18.00 Uhr** schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden. Wahlvorschläge per E-Mail sind nur zulässig, wenn dieser unterzeichnet als Datei-Anhang (PDF oder Bild) übersendet wird und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Die amtierende Ortsgruppenleitung legte fest, dass folgende Funktionen zu wählen sind:

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Technische Leitung
- Stellvertretende Technische Leitung
- Jugendleitung
- Stellvertretende Jugendleitung
- Kassier/in
- 3 Beisitzer/innen

Gemäß BRK-Wahlordnung darf nur Wahlvorschläge abgeben, wer bei der betreffenden Wahl wahlberechtigt ist. Wahlvorschläge sind zu unterschreiben und zu richten an: Bayerisches Rotes Kreuz, Wasserwacht-Ortsgruppe Senden, Wahlvorbereitungsausschuss, z. Hd. Hr. Erwin Berner, Heinrich-Heine-Straße 14, 89250 Senden, oder per E-Mail an: Erwin.Berner@wasserwacht-senden.de
Erwin Berner (Vorsitzender Wahlvorbereitungsausschuss)

Familienstützpunkt

Der Familienstützpunkt Senden wünscht allen Familien ein frohes Fest!!!



Haben Sie ein bisschen Zeit übrig?

*Leih-Oma
Leih-Opa
werden...*

Sie sind Rentner/in oder haben einfach ein bisschen Zeit übrig? Sie haben viel Energie und wünschen sich eine zusätzliche Aufgabe? Dann haben wir hier genau das Richtige für SIE!

Helpen Sie Kindern, die Welt zu entdecken, Eltern zu entlasten und erleben Sie sich als Teil einer wertschätzenden Gemeinschaft!

Melden Sie sich gerne beim Familienstützpunkt Senden

Angebote des Familienstützpunkt Senden und Kontakt

Außensprechstunde der Erziehungsberatungsstelle Neu-Ulm

mit Herrn Sven Beck, Diplom-Psychologe, KJF Kinder-, Jugend- und Familienberatung im Familienstützpunkt Senden
Termine:

22.01.25, 26.02.25, 19.03.25, 02.04.25 von 9:00 bis 11:00 Uhr

Beratung durch die Familienstützpunktleitung- Termine nach Absprache

Kontakt: Familienstützpunkt Senden, Dillmannstraße 10, 89250 Senden
Mail: familienstuetzpunkt.senden@jeh-seitz.de Telefon: 07307/920 91 71 oder Mobil 0176/112 19 909

Fotofreunde-Senden

Programmorschau

Wir freuen uns, Ihnen auch in neuen Jahr wieder eine Reihe interessanter Multivisionsshow anbieten zu können.

Alle Veranstaltungen finden am Samstag, 19.00 Uhr, im Heinig Saal Senden statt.

18.01.2025
Ulrich Kroner

Protagonisten in Hof und Garten

Ulrich Kroner teilt seinen Wohnraum mit zahlreichen Mitbewohnern und bis auf wenige Ausnahmen sind sie gerne gesehen. In seiner Multivisionsshow kommen die wahren Protagonisten als auch die Antagonisten zur Geltung. Viele davon bekommt man aufgrund ihrer geringen Größe oder ihrer Nachtaktivität für gewöhnlich nicht zu Gesicht.

15.02.2025
Josef Schmidt

Eine Reise durch Vietnam und Kambodscha

Susanne Hagel und Josef Schmidt erlebten traditionelle Kulturen und traumhafte Natur. Ihre Multimedia-show bringt uns diesen Teil Südostasiens, auch mit einem mit einem Rückblick in die Vergangenheit, näher.

Alle Veranstaltungen finden am Samstag, 19.00 Uhr, im Heinig Saal Senden statt. Der Eintritt ist frei.

Frauenbund Senden e. V. - KDFB

Frohe Weihnachten



Bild: Pixabay

Ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, sowie ein gesundes und sorgenfreies Neues Jahr 2025 wünschen wir allen Mitgliedern mit Ihren Familien und allen Freunden des Frauenbundes Senden von Herzen.

Wir freuen uns auf viele schöne Veranstaltungen und Treffen mit Ihnen im neuen Jahr.
Ihre Vorstandschaft

Stricktreff (im neuen Jahr)

Stricken und mehr.....Das ist das Motto am Freitag, den 10.01.2025 von 15.00 - 18.00 h in der Stadtbücherei, Zeisestr. 20 in Senden im 1. Obergeschoss.

Wir tauschen Tipps und Ideen aus. Bei uns macht das Stricken richtig Spaß. Kommt einfach mal vorbei! Bitte eigene Getränke mitbringen.
Leitung und Infos Gudrun Poppa 07307 - 23512

Adventsfenster



Was ist ein Adventsfenster?

Ein leuchtendes Zeichen!
Hier sind Menschen willkommen!
Hier gibt es was zu hören, zu sehen, zu riechen und zu probieren!
Hier entsteht Gemeinschaft!
Begegnung im Advent!

Am Sonntag 22.12.2024 gestaltet vom Frauenbund Senden, bei Hilde Bachmann in Ay, Flurweg 20 ab 16:30 Uhr

Wir freuen uns auf viele Gäste!

Offener Treff (im neuen Jahr)

Wir treffen uns am 13.01.2025 um 19:00 Uhr im Haus der Begegnung zum ersten mal im neuen Jahr und wollen einfach ein wenig miteinander plaudern und einen schönen Abend erleben. Schauen Sie doch einfach mal vorbei und lernen uns kennen.

FV Senden 1919 e. V.

Bambinis und Hallenturniere

Unsere jüngsten von 4 bis 6 Jahren sind fleißig auf Spieltagen und Hallenturnieren unterwegs. Das Trainerteam mit Thomas und Gökhan wird von unseren Jugendspielern Hannes, Mati und Adrian verstärkt. Und unser Schmedde kümmert sich um das drum herum. Die Kids haben Spaß bei den Trainingseinheiten und entwickeln sich super weiter. Kürzlich beim Hallenturnier in der Kuhberghalle in Ulm wurde unser Trainerteam spontan vom Kapitän des SSV Ulm 1846, Jo Reichert, unterstützt. Er hat sich bereit erklärt mit den Jungs ein Foto zu machen und ein paar Fragen zu beantworten. Das war natürlich voll cool mit einem echten Profi! Auch ein herzliches Dankeschön an den Jo Reichert, dass er sich dazu bereit erklärt hat!
Zum Abschluß des Jahres kam der Nikolaus dann noch im Training zu Besuch. Hier hat jedes Kind ein kleines Geschenk bekommen und die Vorfreude auf Weihnachten wächst weiter!



Die Bambinis mit dem Kapitän des SSV Ulm Jo Reichert

Wir möchten Euch noch auf unsere Hallenturniere für die Jugend zwischen Weihnachten und Neujahr hinweisen. Hier gibt es unter unserer Rubrik Juniorenfußball "SGM Wullenstetten-Senden-Ay" weitere Infos.

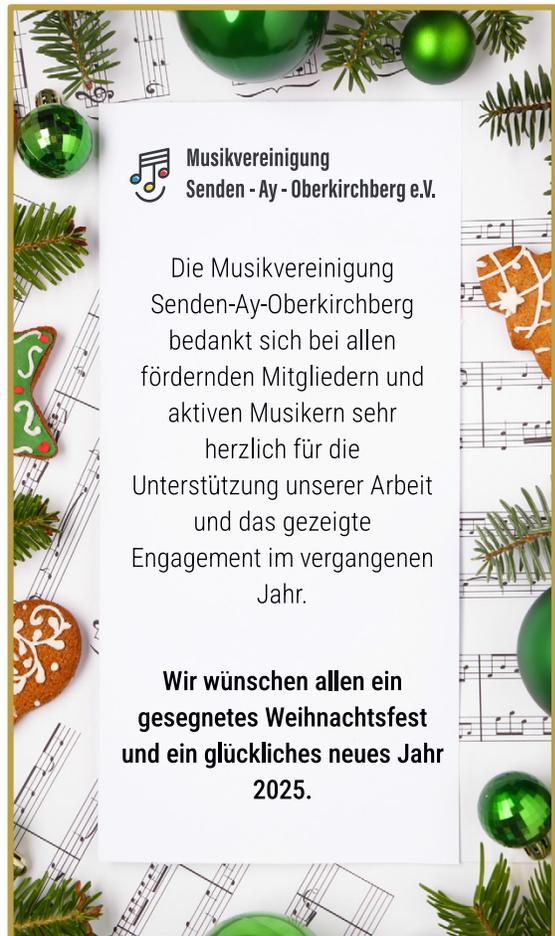
Nun möchten wir noch allen Spielern, Trainern, Helfern, Eltern und Gönnern des FVS ein schönes Weihnachtsfest wünschen und einen guten Rutsch in ein gesundes neues Jahr 2025!



Der Nikolaus zu Besuch bei den Bambinis

Musikvereinigung Senden-Ay-Oberkirchberg

Musikvereinigung Senden-Ay-Oberkirchberg



 Musikvereinigung
Senden - Ay - Oberkirchberg e.V.

Die Musikvereinigung Senden-Ay-Oberkirchberg bedankt sich bei allen fördernden Mitgliedern und aktiven Musikern sehr herzlich für die Unterstützung unserer Arbeit und das gezeigte Engagement im vergangenen Jahr.

**Wir wünschen allen ein
gesegnetes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr
2025.**

SGM Wullenstetten Senden Ay



Jahresausklang und Hallenturniere

Am vergangenen Wochenende haben die Jugendtrainer unserer SGM eine gemeinsame Weihnachtsfeier veranstaltet. Bei gemütlichem Beisammensein und

gutem Essen in der "Sportler Alm" wurde nochmal zurückgeblickt, was man in diesem Jahr mit dem Neustart der Sendener Fußballjugend so alles auf die Beine gestellt hat. Als Highlight kam dann auch noch der Nikolaus zu Besuch, der das Fußballjahr aus seiner Sicht nochmal Revue passieren lies. Teilweise mußte er die Rute auspacken, hatte am Ende aber dennoch für jeden ein kleines Dankeschön für die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit dabei.

Zwischen den Feiertagen finden von 27.12. bis 30.12.2024 in der Dreifachturnhalle unsere jährlichen Jugendturniere statt. Insgesamt 7 Turniere finden zu folgenden Zeiten statt:

27.12. 11 Uhr Bambini
28.12. 9 Uhr F1
28.12. 13 Uhr F2
29.12. 9 Uhr E1
29.12. 14 Uhr E2
30.12. 9 Uhr D1
30.12. 14 Uhr D2

Wir bedanken uns bei allen Spielern, Eltern, Trainern, Betreuern, Helfern, Gönnern und Sponsoren für ein rückblickend doch tolles Jahr 2024 und wünschen allen Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes neues Jahr 2025!



Weihnachtsfeier



Jugendtrainerteam

Skatfreunde SC Senden

Monatspreisskat

An jedem 1. Dienstag im Monat, wird im **Musikerheim Allegro**, Musikerweg 11, 89233 Neu-Ulm/**Gerlenhofen**, ein Preisskat ab 19:15 Uhr gespielt.

St. Josef Senioren

Adventsfeier

Am 12. Dezember 2024 fand die Adventsfeier der St. Josef Senioren im Haus der Begegnung statt.

Es waren 79 Personen anwesend, die vom Seniorenteam wie üblich mit Kaffee, Stollen und Fruchtbrot bewirtet wurden.

Der Jedesheimer Dreigesang umrahmte den Nachmittag mit adventlicher Musik. Dazwischen erzählte der Mundartdichter German Schwehr lustige und nachdenkliche Geschichten zur „ruhigen Vorweihnachtszeit“.



Im Anschluss an den musikalischen Teil genossen die Gäste Glühwein oder Fruchtepunsch mit leckeren Schmalzbröten genießen.

Da die Bewirtung bei den Seniorennachmittagen vom Seniorenteam ehrenamtlich gemacht wird und damit nur der Selbstkostenpreis für Speisen und Getränke verrechnet wird, spenden die Seniorinnen und Senioren bei ihren monatlichen Treffen sehr großzügig. Auch an dieser Stelle danken wir. Auch dieses Jahr unterstützen wir so erneut eine soziale Einrichtung.

Nach Spenden für die Maria-Hilf-Kapelle, die Orgel in St. Josef, die Flutopfer in Kerala (Indien) und im letzten Jahr einen Therapieball für des Pflegezentrum St. Elisabeth möchten wir dieses Jahr das Benild-Hospiz in Illertissen unterstützen.

Hierzu begrüßte Frau Schach den Geschäftsführer Sebastian Lautenfeld.



Symbolisch überreichte Frau Schach einen Spendenscheck in Höhe von 1.500,00 Euro. Herr Lautenfeld bedankte sich dafür auf das herzlichste und stellte seine Einrichtung vor. Er verwies darauf, dass das Hospiz eine gemeinnützige Einrichtung ist, die zum Ziel hat, schwertsranke Menschen auf ihrem letzten Lebensabschnitt zu begleiten. Die Spende wird für die geplante Erweiterung des Hauses verwendet.

Zum Abschluss erhielten alle Gäste als Weihnachtsgeschenk eine nach weihnachtlichen Gewürzen riechende Seife.

Bei der Verabschiedung übergab Frau Schach, die zum 31.12.2024 das Seniorenteam nach 20 Jahren verläßt, den Gästen ein „süßes Abschiedsgeschenk“

"Leichter Wohnen"

Am 16. Januar 2025 laden wir wieder alle Seniorinnen und Senioren unserer Pfarrei recht herzlich zu unserem monatlichen Treffen um 14.00 Uhr ins Haus der Begegnung ein.

Als Referenten haben wir nach einer gemütlichen Kaffeerunde Herrn Max Semler, Glasermeister aus Dietenheim und Ehren-Kreishandwerksmeister im Alb-Donau-Kreis eingeladen. Er gibt uns heute in seinem Vortrag praktische Hinweise über: **barrierefreies Wohnen, Einbruchhemmung, Sicherheit zuhause, Energiesparen bei Fenstern und Türen, Schimmel vermeiden, gutes Raumklima.**

Wir freuen uns auf Ihr Kommen, Ihr neues Seniorenteam
Wenn Sie unseren Fahrdienst benötigen, rufen Sie bitte Helen Boos an:
Tel.: 07307 – 3 25 32



TV Senden-Ay 1911 e. V.

Gelungene Sportshow bei der Nikolausfeier des Turnverein Senden-Ay

Am Samstag, den 07. Dezember 2024 fand die Nikolausfeier des Turnverein Senden-Ay in der alten Dreifach-Turnhalle in Senden statt.

Vorstand Markus Basler begrüßte die Besucher auf der voll besetzten Tribüne und lud zur Sportshow unter dem Motto „Mit Nikolaus durch die Zeit“ ein. Eingepackt in eine Geschichte zeigten die über 200 Akteure der einzelnen Gruppen der Abteilungen Turnen, Tanzen und Rhönrad vor einer wieder schön gestalteten Themen-Kulisse tolle Vorführungen mit einfallreichen Kostümen, Show, Tanz, Akrobatik und Turnen (ausführlicher Bericht mit Bildern auf der Homepage des TV Senden-Ay).



Es war eine gelungene Veranstaltung. Mit Kaffee und vielen Kuchenspenden, Schmalzbrotten, Würstchen, Glühwein und Punsch war auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt.

Vielen Dank an alle Helfer ob im Verkauf oder Aufbau und Abbau. Danke an die Übungsleiter und ihre Helfer. Danke an alle Akteure, dem Licht+Ton-Team sowie Möbel Inhofer für die kostenlose Bereitstellung eines Fahrzeuges. Danke auch an die vielen Zuschauer für die tolle Stimmung und den großartigen Applaus.

Der Turnverein Senden-Ay wünscht allen ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.



Buchtipps

Tanja Süsssegger von der Bücherwelt Senden empfiehlt:

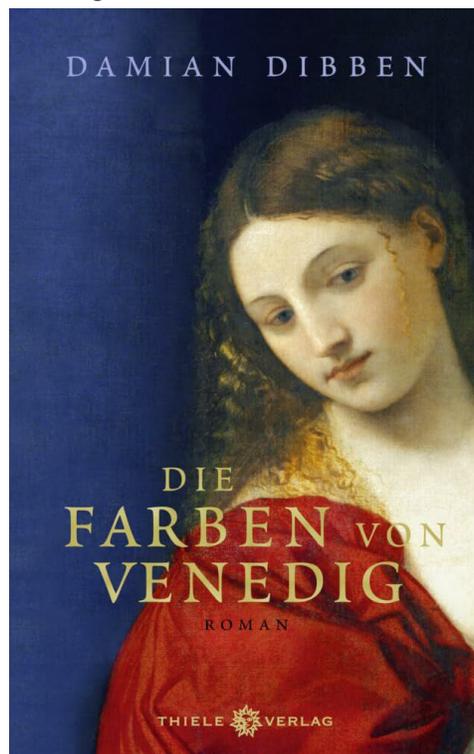
Die Farben von Venedig von Damian Dibben

Neapelgelb, Jadegrün, Coelinblau und Korallenrot sind nur ein paar der wunderbaren Farben aus der Welt der Maler.

Prinz Orient aber soll die prächtigste und schönste von allen sein. Um diese zu finden begibt sich der Maler Giorgione Barbarelli auf eine abenteuerliche Suche durch das Venedig im Jahr 1510. Er gerät dabei nicht nur in einen gefährlichen Ehekrieg zwischen Jakob Fugger und seiner Frau Sybille, sondern auch in eine Verschwörung, die den ganzen Kontinent bedroht.

Ein opulenter, packender und spannender Roman, meine klare Leseempfehlung!

Thiele Verlag, 464 Seiten, 24 €



AUFHEIM

Vereinsgemeinschaft Aufheim

Einstimmung auf den Heiligen Abend



In diesem Jahr findet wieder die traditionelle „Einstimmung auf den Heiligen Abend“ statt - und zwar am Nachmittag des **24. Dezember von 16 bis 17 Uhr in der Bürgermeister-Jehle-Halle in Aufheim.**

Die Aufheimer Vereine und Gruppen haben wie in den vergangenen Jahren wieder ein weihnachtliches Programm zusammengestellt, wobei die musikalische Gestaltung wie immer bei den Dorfmusikanten Aufheim liegt.

Mit dabei sind die Flötenkinder unter der Leitung von Hermann Taubenheim und auch Anton Junginger - dieses Mal im Trio - erfreut uns wieder mit seinen Alphornklängen.

Die 1. Bürgermeisterin der Stadt Senden hat der Veranstaltung bereits zugesagt und wird eine kurze Weihnachtsansprache halten.

Herzstück der Veranstaltung ist natürlich das Krippenspiel der Aufheimer Kinder unter der Regie von Frau Sylke Nowak, musikalisch untermalt von den DMA.

Die Nachmittagsstunde endet wie immer mit dem Lied „Stille Nacht, Heilige Nacht“, alle 3 Strophen gesungen von allen Gästen und Mitwirkenden in der Halle.

Zum Aufbau und Abbau bitten wir möglichst viele Mitglieder aus den Vereinen um ihre tatkräftige Hilfe; hier nochmals die Auf- und Abbaueiten:

Der Aufbau findet statt am Samstag, den 21. Dezember ab 09:00 Uhr.

Der Abbau findet statt am Freitag, den 27. Dezember ab 09:00 Uhr.

Der Eintritt für die Veranstaltung ist natürlich wie immer frei, jedoch würden sich die Aufheimer Vereine über eine kleine Spende sehr freuen.

Gerne möchten wir darauf hinweisen: Dieses Jahr verteilen wir wieder am Ende der Veranstaltung das Friedenslicht. Ein Licht aus Betlehem soll als Botschafter des Friedens durch die Länder reisen und die Geburt Jesu verkünden. Damit erinnern wir uns an die weihnachtliche Botschaft, den Frieden unter den Menschen zu verwirklichen. Wer dieses Licht mit nach Hause nehmen möchte, den bitten wir eine Kerze im entsprechenden Gefäß selbst mitzubringen.

Ihre Vereinsgemeinschaft Aufheim
Bernhard Görthofer

Soldaten- und Veteranenverein Aufheim

Dankeschön allen Helfern am Adventsnachmittag

Danke

Soldaten und Veteranenverein Aufheim

Der Soldaten und Veteranenverein Aufheim möchte sich bei allen recht herzlich Bedanken, die zur Durchführung und zum Gelingen aber vor allem Euch als Besucher des Adventsnachmittags in Aufheim am 16. Dezember 2023 beigetragen haben. Besonderer Dank geht an unsere Feuerwehr die uns wieder Ihre Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt haben voran unserem Kommandanten Christian Kuschel mit seinen Kameraden. Unserem Adler Wirt HEINZ für den Kaffee und das Geschirr, Da wir bei dieser Feier auch unsere Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen der Vorstandschaft abgehalten haben, konnte folgendes Ergebnis erzielt werden:

1. Vorstand: Anton Müller
2. Vorstand: Bernhard Görthofer
3. Schriftführer: Oliver Schnell
4. Kassenwart: Friederich Görthofer
5. Beisitzer: Laible Wolfgang, Uschi Laible, Johann Müller, Martin Müller

6.) Fahnenträger und Begleitung: - Florian Schauer / Friedrich Görthofer
Andreas Junginger

Sie sehen also unser Verein so klein er auch sein mag, es gibt immer wieder Anlass zum Feiern aber das wichtigste ist, als Mahnende Institution in unserem Dorf und für unsere jungen Menschen wachsam zu sein, dass Krieg und der Terror auf unserer Welt und in unserem Land aufhört und die Bevölkerung zum Frieden findet.

Auch an alle Kuchenlieferanten, die mitgeholfen haben, uns bedient und verköstigt haben sowie die ganze Organisation ein herzliches Vergeltsgott und nun gesegnete und friedvolle Weihnachten wie viel Gesundheit im Neuen Jahr.

Die Vorstandschaft

AY



Schützenverein Diana Ay

Weihnachtsfeier

Die Ergebnisse der Jahres- und Vereinsmeisterschaft, sowie des Königs- und Weihnachtsschießens sind ausgewertet. Die Neugierde ist groß, wem denn dieses Jahr die Königswürde zu Teil wird. Deshalb liebe Schützen und Schützinnen kommt alle am **Samstag**, den 21. Dezember um **14.30 Uhr** ins Diana-Schützenheim zur Weihnachtsfeier mit Proklamation der Könige. Natürlich sind auch alle passiven Vereinsmitglieder, sowie unsere Ehrenmitglieder recht herzlich eingeladen.

Vorschau

10.01.2025 Christbaumkugelschießen

HITTISTETTEN



Schützenverein Adler
Hittistetten-Witzighausen e. V.

Winterwanderung 2024



Winterwanderung 2024

Die diesjährige Winterwanderung geht nach Wullenstetten ins RSV-Heim.
Treffpunkt & Abmarsch:
17:00 Uhr - Bushaltestelle Hittistetten
17:30 Uhr - Kindergarten Witzighausen

Alle Mitglieder mit Partner sind herzlich eingeladen!
Die Liste zur Anmeldung liegt im Schützenheim aus.

Winterpause

Der letzte Schießtag in diesem Jahr ist **Freitag, der 20. Dezember 2024**.

Danach verabschieden wir uns in die Winterpause! Frisch erholt starten wir im neuen Jahr 2025 in die neue Saison am:

Dienstag, den 7. Januar 2025!

Generalversammlung 2025

Die Generalversammlung findet am **Samstag, den 11. Januar 2025** im Gasthaus Schnitzler statt - Beginn 19:30 Uhr. Es stehen wieder Neuwahlen an! Die persönliche Einladung erfolgt noch an alle Mitglieder. Wir bitten um zahlreiche Teilnahme an dieser Veranstaltung!

Weihnachtsgrüße

Wir wünschen allen Mitgliedern und deren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2025!



Merry
Christmas!



WITZIGHAUSEN

Jagdgenossenschaft Witzighausen

Einladung

Zum Rehessen 2024 der Jagdgenossenschaft Hittistetten.

Am Montag, den 13. Januar 2025 um 19:30 Uhr findet im Gasthaus Schnitzler in Witzighausen das Rehessen 2024 statt.

Alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sind dazu herzlich eingeladen.

Jagdvorstand
Leonhard Held

WULLENSTETTEN

Schützenverein Hubertus Wullenstetten

Weihnachtsfeier und Jahreshauptversammlung

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am Samstag, dem 21.12.2024 ab 18.30 Uhr im Schützenheim statt. Neben einem leckeren Abendessen darf sich auch jeder Schütze, der am Weihnachtsschießen teilgenommen hat ein schönes Weihnachtsgeschenk am Gabentisch aussuchen. Ausserdem wartet eine lustige Verlosung von kleinen Geschenken auf euch! Wir hoffen gemeinsam ein paar schöne, gemütliche Stunden verbringen zu können und das Schießjahr 2024 ausklingen zu lassen.

Jahreshauptversammlung, am Samstag, dem 11. Januar 2025 ab 19.30 Uhr im Schützenheim

Hierzu sind alle Vereinsmitglieder herzlich eingeladen:

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung
2. Protokollverlesung der letzten Jahreshauptversammlung
3. Bericht des 1. Schützenmeisters
4. Bericht des Sportleiters
5. Bericht des Jugendleiters
6. Bericht der Kassiererin
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vereinsausschusses
9. Neuwahlen
10. Anpassung Mitgliedsbeiträge

Ehrungen

Musikverein Harmonia Wullenstetten

Weihnachtsfeier 2024

Am Samstag 07.12. fand unsere diesjährige Weihnachtsfeier im Sportheim in Wullenstetten bei unserer lieben Katarina statt. Dieses Jahr kümmerte sich unser "Hohes Blech"-Register um die feierliche Gestaltung des Abends.



Nach dem ersten Musikstück wurde das Buffett eröffnet und wir konnten die leckeren Vorspeisen, Pizza und Pasta von Katarina genießen. Nach dem Essen folgte der zweite Teil des Abendprogramms mit einer lustigen Weihnachtsgeschichte und "Harmonia-aktiv". Anschließend genoss man noch das Dessert und ließ den Abend an der Theke gemütlich ausklingen. Wir bedanken uns herzlich bei Katarina, die wieder ein wundervolles Buffett gezaubert hat.

Unsere restlichen Termine:

- 15.12.24, 14-15 Uhr Weihnachtsmarkt Senden
- 22.12.24, Weihnachtsstände-Tour Wullenstetten
- 24.12.24, Umrahmung der Kindermette und anschließendes Weihnachtsblasen

Eure "Harmonia"

Wir wünschen "Frohe Weihnachten"



VERSCHIEDENES

Gesundheitsregion Plus lädt zum zweiten Long Covid Aktionstag

In Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Ulm veranstaltet die Gesundheitsregion^{plus} Landkreis Neu-Ulm den zweiten Long Covid Aktionstag. Dieser findet am Donnerstag, 16. Januar 2025, von 14:00 bis 18:00 Uhr, im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8 statt.

Die Veranstaltung richtet sich an Betroffene, Interessierte, Angehörige, medizinisch und pflegerisch Tätige. Auf dem Programm steht ein Impulsreferat zur Long Covid-Strategie der Bayerischen Staatsregierung. Referentin ist Dr. Michaela Olm. Des Weiteren wird die Postinfektiöse Fatigue-Ambulanz am Universitätsklinikum Ulm vorgestellt. Hierzu gibt es Vorträge zur Arbeitsweise, der Vernetzung im Board sowie Informationen zu Psychosomatik, Neurologie, Sport- und Rehabilitationsmedizin.

Ein weiterer Fokus liegt auf dem Austausch der Teil-

nehmenden in Kleingruppen mit Fachleuten. Hier ist Zeit, Nähe und Platz für die Themen rund um Long Covid. Geplant sind folgende Gruppen:

- Gruppe 1 Pacing, Fallstricke in der praktischen Umsetzung
- Gruppe 2 Braucht es die Psychosomatik bei Post Covid?
- Gruppe 3 Kognitives Training - Anwendung im Alltag
- Gruppe 4 Welchen Nutzen hat die Leistungsdiagnostik? Alternativen?

Eine Diskussionsrunde am Ende der Veranstaltung sowie Informationsstände des Pflegestützpunkts im Landkreis Neu-Ulm, des Selbsthilfebüros KORN und der Selbsthilfegruppen Long Covid/PostCovid SGH Ulm/Neu-Ulm, der SGH „ME/CFS“ Alb-Donau-Kreis/Schwäbische Alb runden den Aktionstag ab.

Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung ist erforderlich unter <https://www.landkreis-nu.de/Gesundheit/Veranstaltungen>, Telefon 0731 7040 11180, E-Mail gesundheitsregionplus@landkreis-nu.de



**MEHR
AUFMERKSAMKEIT?
NA.K_{LAR}! Mit einer Anzeige
in Ihrem Mitteilungsblatt.**

 **NAK** Verlag,
Frauenstraße 77
89073 Ulm

0731 156 681
nak.ulm@n-pg.de
www.nak-verlag.de



**VON ALLEN
FÜR ALLE**